

BD – Nr. 2019/ 254 – 00

**Bebauungsplan Nr. 114
„Nördlich An der Neuen Bult“**

Teil I: Anlagen 1 – 19
Wesentliche Stellungnahmen aus den
Beteiligungsverfahren
(aus dem gesamten Planungsprozess)

Teil II: Anlagen 20 - 22
Stellungnahmen zu fachplanerischen
Einzelaspekten

Widowsky, Kerstin

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 20. April 2018 12:31
An: Widowsky, Kerstin
Betreff: B-Plan 114

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Kategorien: Planung Gymnasium

Sehr geehrte Frau Widowsky,

die gestrige frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit war eine von Ihnen optimal durchgestandene Geduldsprüfung. Ansichts der etwas schrägen Bemerkungen aus der Horner Ecke habe ich von weiteren kritischen Stellungnahmen abgesehen. Deshalb kurz anbei:

Die Zuwegung für Fußgänger und Radfahrer aus Süden (Südwesten) kam nicht deutlich heraus. Diese Gruppen werden ja wohl nicht erst mal bis zum nördlichen Überweg und dann zurück zum Schulgebäude laufen. Ein notwendiger Eingang für Fußgänger und Radfahrer zum Schulgelände "An der neuen Bult" wird für die Anwohner unübersehbar sein. Ein zusätzlicher elterlicher Bringeverkehr ist an dieser Ecke zu verhindern. Die fehlende Zuwegung für Fußgänger und Radfahrer aus Südosten wurde von den Bürgern angemerkt.

Das gleiche gilt für die Verbindung zu den externen Schulsportanlagen; dabei ist es gleich, ob diese am Standort Schulzentrum oder am Standort SCL genutzt werden. Man muss irgendwie an der Einmündung An der Neuen Bult vom Schulgelände über die Theodor-Heuss-Straße in den Stadtpark gelangen.

Bewußt unklar blieb die mögliche Lage von Gebäuden. Wenn in den erwähnten Gutachten von einem fiktiven Baukörper entlang der Theodor-Heuss-Straße ausgegangen wird, dann wäre es an sich angemessen gewesen, dieses auch mal im Bild zu zeigen, um die Anwohner nicht so im Unklaren zu lassen. Möglicherweise hätte die Annahme von Standorten einige Anwohner sogar beruhigt; andere im Interesse der Schüler allerdings zusätzlich aufgeregt. Wenn man vorher nicht richtig informiert, kommen die Stellungnahmen entsprechend bei der öffentlichen Auslegung, wenn genau diese Unterlagen öffentlich ausliegen.

Zwischen den von Ihnen vorgeschlagenen Festsetzungen von Grünstrukturen und den Vorgaben für den Wettbewerb bestehen wohl deutliche Unterschiede? Da der Vorentwurf nicht online zu finden ist, kann man das jetzt nicht vergleichen.

Bezüglich der gezeigten Standorte für Ausgleichsmaßnahmen darf ich Sie hinsichtlich der Bekanntmachungen von öffentlicher Auslegung und Ersatzbekanntmachung auf das Urteil VGH Hessen vom 08.05.2017 hinweisen.

Der B-Plan unterliegt wie dargestellt der Genehmigung. Gibt es schon (aktuelle) Erfahrungen mit der Genehmigung von vorzeitigen Bebauungsplänen? Es würde nicht wundern, wenn eine Genehmigung mit Hinweis auf den Stand der FNP-Aufstellungsverfahren versagt würde. Durch den Ratsbeschluss, das ISEK zu aktualisieren, wurde der Stand auf die Ausarbeitung eines Vorentwurfs zurückgeworfen. Die Genehmigungsbehörde könnte und sollte aber eine „Planreife“ analog § 33 BauGB erwarten. Dem von Ihnen erwähnten Beschluss des Rates zu der Standortentscheidung würde ich genehmigungstechnisch keinerlei Relevanz beimessen. Sicher ist nur das Parallelverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature block]


Region Hannover

Region Hannover, Postfach 147, 30001 Hannover

Stadt Langenhagen
 Fachdienst Bauverwaltung
 30853 Langenhagen

Der Regionspräsident

Team	Städtebau (61.03)
Dienstgebäude	Höltzstr. 17
Ansprechpartner	Herr Lüpke
Zeichen	6182/8-114
Telefon	(0511) 616 - 22524
Telefax	(0511) 616 - 1123017
E-Mail	
Manfred.Luepke@region-hannover.de	
Internet	www.hannover.de

Hannover, 10.11.2016

**Bebauungsplan Nr.114 "Nördlich An der Neuen Bult" der Stadt Langenhagen,
 Stadtteil Langenhagen
 Stellungnahme gemäß § 4 (1) S.1 BauGB
 Ihr Schreiben vom 06.10.2016, Ihr Zeichen. 60 / B-Plan 114**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Bebauungsplan Nr.114 "Nördlich An der Neuen Bult" der Stadt Langenhagen,
 Stadtteil Langenhagen, wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Be-
 lange wie folgt Stellung genommen:

Regionalplanung:

Die Region Hannover hat die Neuaufstellung ihres Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) neu aufgestellt. Der Satzungsbeschluss des RROP erfolgte am 27.09.2016 in der Regionsversammlung. Damit hat der RROP-Entwurf eine Planreife mit in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung erlangt (s. auch BVerwG, Urteil v. 27. Januar 2005 - 4 C 5.04 zur sog. Verlautbarungsreife).

Grundsätzlich sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) sonstige Erfordernisse und nach § 4 Abs. 1 ROG als solche im Rahmen von Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Des Weiteren bildet das rechtsgültige RROP 2005 die Grundlage für die raumordnerische Stellungnahme.

Die Stadt Langenhagen plant den Neubau eines Gymnasiums in der Nähe der „Neuen Bult“ und zum Neubau des Schwimmbads.

Da das Plangebiet teilweise in dem im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) festgelegt Siedlungsbeschränkungsbereich liegt, ist für die weitere Bauleitplanung Abschnitt 2.1 Ziffer 08 LROP zwingend zu beachten. Gem. Abschnitt 2.1 Ziffer 08 Satz 2 dürfen innerhalb des

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr
 Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr
 und nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
 Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 10, 11, 17
 Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover (BLZ 250 501 80)
 KTO 18465 IBAN: DE36250501800000018465
 BIC: SPKHDE2H
 Postbank Hannover (BLZ 250 100 30)
 KTO 1259-306 IBAN: DE51 250100300001259306
 BIC: PBNKDEFF



Siedlungsbeschränkungsreichs in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen neue Flächen und Gebiete für Wohnnutzungen und besonders lärmempfindliche Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm nicht dargestellt oder festgesetzt werden. Nach Abschnitt 2.1 Ziffer 08 Satz 6 LROP können Einrichtungen, die keinen Anforderungen an den nächtlichen Lärmschutz stellen, wie z.B. Schulen, nur dann ausnahmsweise neu festgelegt werden, wenn die in Abschnitt 2.1 Ziffer 08 Satz 6 LROP festgelegten Ausnahmevoraussetzungen vollständig erfüllt sind. Im weiteren Bauleitplanverfahren muss sich die Begründung mit den festgelegten Ausnahmevoraussetzungen auseinandersetzen. Die Bauleitplanung ist nur dann mit dem LROP vereinbar, wenn diese erfüllt sind bzw. erfüllt werden können.

Laut RROP 2005 liegt der Bereich im Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung. Im RROP 2016 wird dort ein Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlagen (RS=Reitsport) festgelegt. Im nordwestlichen Bereich befinden sich die Parkplätze der „Neuen Bult“. Die Verwirklichung des Gymnasiums darf diesen Zielen nicht entgegenstehen.

Naturschutz:

Der unteren Naturschutzbehörde liegen für den Planungsraum folgende Daten vor

Umweltinformationssystem (s. Anlage):

- Für den Planungsraum liegen Hinweise über Vorkommen von Pflanzenarten der Roten Liste (Region Tiefland) und über besondere Gebiete für den Pflanzenartenschutz vor.
- Der östliche Planungsraum mit seinem angrenzenden Bereich hat eine hohe Bedeutung als Jagdgebiet von Fledermäusen (u. a. Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus) und Amphibien (Bergmolch, Erdkröte, Kammmolch).
- Westlich der Theodor-Heuss-Straße liegt ein Brutvogelgebiet mit lokaler Bedeutung.

Landschaftsrahmenplan:

- Die unbebauten Flächen nördlich und südlich der Rennbahn sind als Leitbahn zwischen Ausgleichsflächen und belasteten Siedlungsflächen dargestellt. Der B-Plan wird in einem Kaltluftbereich der Grün- und Freiflächen aufgestellt.
- Der Planungsraum liegt in einem regional bedeutsamen Korridor für den Biotopverbund.

In dem Planungsraum befindet sich der unter dem Aktenzeichen LGH 32 bei der Stadt Langenhagen, untere Naturschutzbehörde, in dem Verzeichnis der gem. §§ 30 Abs. 7 BNatSchG, 24 Abs. 3 Satz 1 u. § 14 Abs. 9 Satz 1 NAGBNatSchG der geschützten Teile von Natur und Landschaft geführte Biotop (Sandmagerrasen, RSZ).

Gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von geschützten Biotopen führen können, verboten. Dies gilt auch für Handlungen, die außerhalb des Biotops vorgenommen werden. Gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von den Verboten des Absatz 2 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Ein solcher Ausgleich ist gegeben, wenn sich ein geschädigter oder zerstörter Biotop in naher Zukunft entweder von selbst oder mit Hilfe geeigneter Maßnahmen derart regenerieren kann, dass der ursprüngliche Zustand weitgehend wiederhergestellt wird. Insofern muss gewährleistet sein, dass an der geschädigten Stelle oder in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang unter Berücksichtigung des geschädigten Biotoptyps wieder Geleichenartiges entsteht. Die Gleich-

artigkeit bezieht sich sowohl auf die Größe des Biotops als auch auf die Funktion, die er erfüllt und auf seine Einbindung in die Umwelt.

Sind gem. § 30 Abs. 4 BNatSchG auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatz 2 zu erwarten, muss die Stadt Langenhagen im eigenen Haus als unteren Naturschutzbehörde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Abs. 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entscheiden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird.

Fundstellen:

BNatSchG = Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I Nr. 51 vom 6. August 2009, S. 2.542)

NAGBNatSchG = Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 6 vom 26. Februar 2010, S. 104)

Gewässerschutz:

Aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der hohen Grundwasserstände im Plangebiet, wasserrechtliche Erlaubnisse für eine ständige Grundwasserhaltung nicht in Aussicht gestellt werden können. Teile baulicher Anlagen, die mit ihrer Gründung im Schwankungsbereich des Grundwassers zu liegen kommen (z.B. Keller) sind daher in wasserdichter Bauweise zu errichten.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass noch die Oberflächenentwässerung für das Plangebiet nachzuweisen ist.

ÖPNV:

Aus Sicht der ÖPNV-Anbindung und der Schülerbeförderung ist der Standort An der Neuen Bult nicht optimal.

Für ca. 5 Buslinien werden zukünftig zu Schulzeiten Fahrten zum neuen Standort notwendig, was zu zusätzlichen Kosten im Schülerverkehr führen wird.

Für die zum neuen Standort verkehrenden Buslinien wird am Gymnasium eine Wendemöglichkeit benötigt. Am Standort müsste für die dann dort endenden und einsetzenden Busse eine Buswendeanlage mit Abstellmöglichkeiten für mehrere Buslinien gebaut werden. Hierfür wird ein größerer Flächenbedarf am Schulgelände benötigt. Eine andere zumutbare Wende- und Abstellmöglichkeit ist nicht vorhanden. Eine Abschätzung der Größe der Wendemöglichkeit ist z. Zt. nicht möglich, dazu müssten die Schulzeiten, die Anzahl der Schüler und deren Wohnort bekannt sein.

Zur weiteren Einschätzung der verkehrlichen Auswirkungen ist die Einsicht in die vorliegenden Verkehrsgutachten notwendig.

Brandschutz:

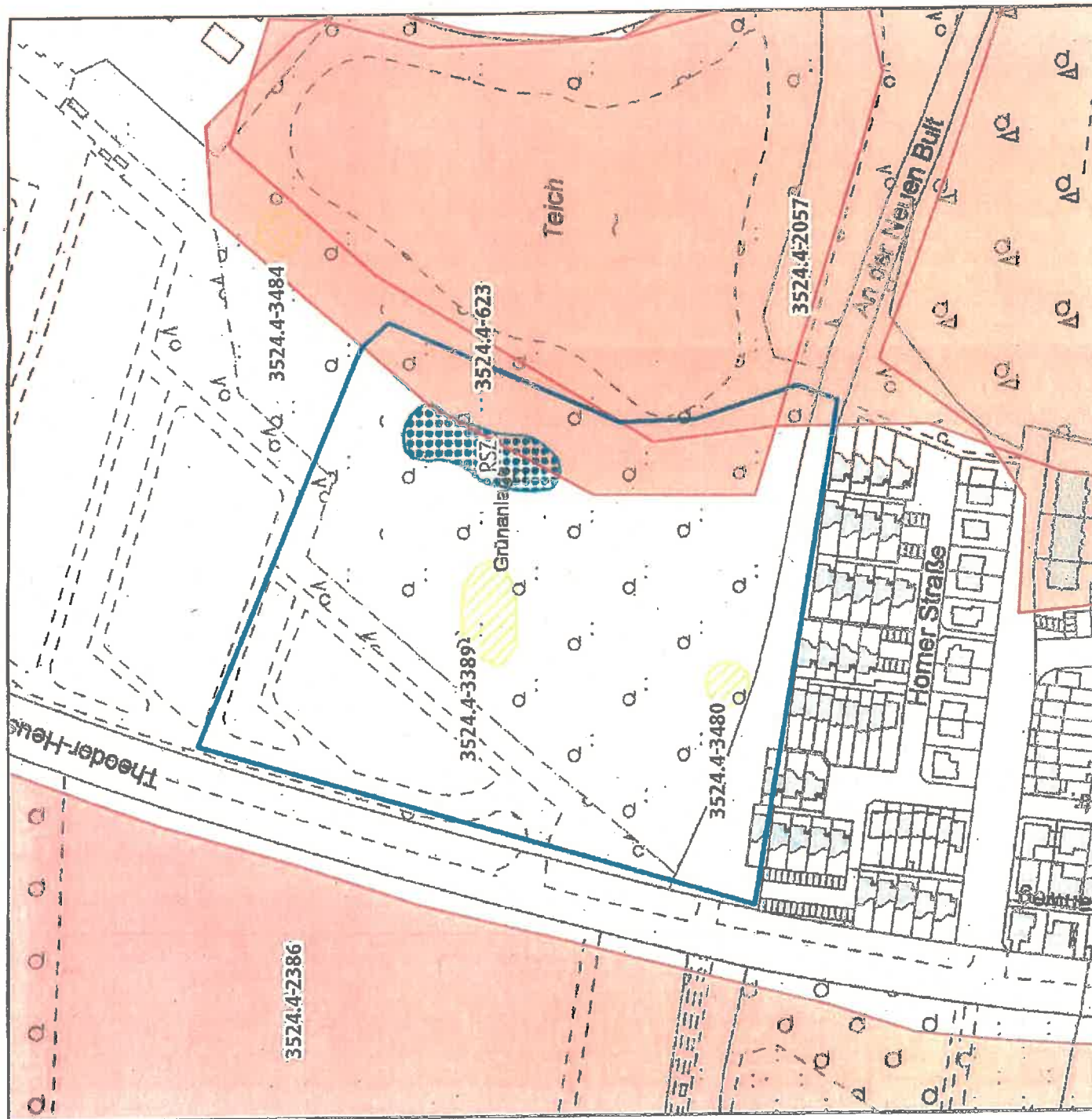
Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit 1.600 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen. Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

gez.

(M. Lüpke)

/ Anlage



Legende

 Nach §30 BNatSchG geschütztes Biotop mit Biotoptyp

 Bedeutsamer Wertraum mit Raum-ID

 Wertstufe: IV

 Wertstufe: III

 Wertstufe: II

 B-Plangebiet

Schutzobjekte und besondere Werträume für Flora und Fauna im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 114 "Nördlich an der Neuen Bult", Stadt Langenhagen



Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2012  LUBW

Datenquelle:
Umweltinformationssystem region Hannover (2016)
Landschaftsrahmenplan Region Hannover (2013)

Herausgeber:
Region Hannover
Der Regionspräsident
Fachbereich Umwelt - Untere Naturschutzbehörde
Höltystraße 17
30171 Hannover

Stand: 02.11.2016
© Region Hannover



Raum-ID	Wert- stufe	Quelle	Bedeutung	Ort	Taxon	geschützt nach			Fläche in qm
						EG_VO	FFH_IV	BUND	
3524.4-2057	IV	UIS der Region Hannover	Hohe Bedeutung als Jagdgebiet von Fledermäusen (u.a. Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügeliedermaus, Zwergfledermaus)	Langenhagen Neue Bult, Rennbahntrich und Stadtwald	Säugetiere	?	s	b	170.655
3524.4-2386	IV	NLWKN, Staatliche Vogelschutzwarte	Hohe Bedeutung für Brutvögel: Teilgebiet mit lokaler Bedeutung	Brutvogelteilgebiet nach NLWKN-Nummerierung: 3524.42	Brutvögel	?	?	s	1.063.172
3524.4-3389	II	Stadt Langenhagen (2013): Vorkommen von Pflanzenarten der Roten Liste (Region Tiefland) und besondere Gebiete für den Pflanzenschutz (Stand: 23.04.2013)	Fundort Flora		Flora	?	?	?	974
3524.4-3480	II		Fundort Flora		Flora	?	?	?	313
3524.4-3484	III		Mittlere Bedeutung für die Flora		Flora	?	?	?	313
3524.4-623	IV	Abia (2006) Zielkonzept für den Amphibienschutz in der Region Hannover als Teil der Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans	Hohe Bedeutung für Amphibien (werfgebende Arten Bergmolch, Erdkröte, Kammmolch)		Amphibien	?	s	b	53.315

Detailangaben zu bedeutsamen Werträumen im Bereich des B-Plans Nr. 114 in der Stadt Langenhagen

Raum-ID	Name wiss.	Name deutsch	Jahr	Anzahl	Freiftext
3524.4-2057	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügeliedermaus	1999	1	Beobachtung Fledermaus-Jagd / Langenhagen, Stadtwald
3524.4-2057	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügeliedermaus	1999	1	Beobachtung Fledermaus-Überflug / Langenhagen, Stadtwald
3524.4-2057	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügeliedermaus	1999	1	Beobachtung Fledermaus-Überflug nach W / Langenhagen, Stadtwald
3524.4-2057	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	1996	2	Beobachtung Fledermaus-Jagd / Langenhagen, Rennbahnsteich
3524.4-2057	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	1996	1	Beobachtung Fledermaus-Jagd / Langenhagen, Rennbahnsteich
3524.4-2057	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	1996	1	Beobachtung Fledermaus-Jagd / Langenhagen, Rennbahnsteich
3524.4-2057	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	1996	1	Beobachtung Fledermaus-Jagd / Langenhagen, Rennbahnsteich
3524.4-2057	<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>	Bartfledermaus	1997	1	Beobachtung Fledermaus stationäre Ortungslaute / Langenhagen, Stadtwald
3524.4-2057	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	1994	1	Beobachtung Fledermaus-Jagd / Langenhagen Stadtpark
3524.4-2057	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	1996	1	Beobachtung Fledermaus-Jagd / Langenhagen, Rennbahnsteich
3524.4-2057	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	1996	5	Beobachtung Fledermaus-Jagd / Langenhagen, Rennbahnsteich
3524.4-2057	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	1996	8	Beobachtung Fledermaus-Jagd / Langenhagen, Rennbahnsteich
3524.4-2057	<i>Myotis spec.</i>	Myotis unbestimmt	1997	1	Beobachtung Fledermaus-Überflug / Langenhagen, Stadtwald
3524.4-2057	<i>Myotis spec.</i>	Myotis unbestimmt	1997	2	Beobachtung Fledermaus-Überflug / Langenhagen, Stadtwald
3524.4-2057	<i>Myotis spec.</i>	Myotis unbestimmt	1999	1	Beobachtung Fledermaus-Überflug / Langenhagen, Stadtwald
3524.4-2057	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	1994	1	Beobachtung Fledermaus-Überflug / Langenhagen, Stadtpark
3524.4-2057	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	1999	1	Beobachtung Fledermaus-Überflug von S / Langenhagen, Stadtwald
3524.4-2057	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	1999	1	Beobachtung Fledermaus-Überflug / Langenhagen, Stadtwald
3524.4-2057	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	1997	1	Beobachtung Fledermaus-Überflug / Langenhagen, Stadtwald
3524.4-2057	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	1999	1	Beobachtung Fledermaus-Überflug / Langenhagen, Stadtwald
3524.4-2057	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	1999	1	Beobachtung Fledermaus-Überflug / Langenhagen, Stadtwald
3524.4-2057	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	1997	2	Beobachtung Fledermaus-Überflug / Langenhagen, Stadtwald
3524.4-2057	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	1997	1	Beobachtung Fledermaus-Jagd / Langenhagen, Stadtwald
3524.4-2057	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	1997	1	Beobachtung Fledermaus-Überflug / Langenhagen, Stadtwald
3524.4-2057	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	1999	1	Beobachtung Fledermaus-Jagd / Langenhagen, Stadtwald
3524.4-2057	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	1999	1	Beobachtung Fledermaus-Überflug / Langenhagen, Stadtwald
3524.4-2057	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	1999	1	Beobachtung Fledermaus-Überflug nach W / Langenhagen, Stadtwald
3524.4-2057	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	1999	1	Beobachtung Fledermaus-Jagd / Langenhagen, Stadtwald
3524.4-2057	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	1999	1	Beobachtung Fledermaus-Überflug / Langenhagen, Stadtwald
3524.4-2057	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	1999	2	Beobachtung Fledermaus-Überflug / Langenhagen, Stadtwald

Detailangaben zu bedeutsamen Werträumen im Bereich des B-Plans Nr. 114 in der Stadt Langenhagen

Raum-ID	Name wiss.	Name deutsch	Fundjahr	Anzahl	Freitext
3524.4-2057	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	2011	10	Stadtwald Langenhagen, Fledermauskasten Nr. 3 und Nr. 5
3524.4-2057	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	2011	1	Fledermausflachkasten Nr. 6
3524.4-2057	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	2012	10	Fledermauskasten 2 im Stadtwald
3524.4-2057	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	2012	20	Nistkasten 14, Stadtwald Langenhagen
3524.4-2057	Myotis myotis	Großes Mausohr	2014	1	Fledermausspaltkasten Nr. 21, Stadtwald Langenhagen
3524.4-2057	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	2014	2	Fledermausspaltkasten Nr. 21, Stadtwald Langenhagen
3524.4-2386	Corvus frugilegus	Saatkrähe	1997	1	Stadtpark Langenhagen
3524.4-2386	Corvus frugilegus	Saatkrähe	1997	1	Stadtpark Langenhagen
3524.4-2386	Corvus corax	Kolkrabe	2008	1	<Null>
3524.4-2386	Dryocopus martius	Schwarzspecht	2008	15	<Null>
3524.4-2386	Strix aluco	Waldkauz	2008	1	<Null>
3524.4-2386	Corvus frugilegus	Saatkrähe	2008	97	<Null>
3524.4-2386	Luscinia megarhynchos	Nachtigall	2008	3	<Null>
3524.4-2386	Picus viridis	Grünspecht	2008	2	<Null>
3524.4-2386	Asio otus	Waldohreule	2008	1	<Null>
3524.4-2386	Luscinia megarhynchos	Nachtigall	2011	2	<Null>
3524.4-2386	Corvus frugilegus	Saatkrähe	2015 /	118	<Null>
3524.4-2386	Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	1997	1	Stadtpark Langenhagen
3524.4-2386	Picus viridis	Grünspecht	1997	2	Stadtpark Langenhagen
3524.4-2386	Luscinia megarhynchos	Nachtigall	1997	8	Stadtpark Langenhagen
3524.4-2386	Dryobates minor	Kleinspecht	1997	1	Stadtpark Langenhagen
3524.4-2386	Dendrocoptes medius	Mittelspecht	1997	1	Stadtpark Langenhagen
3524.4-2386	Dryocopus major	Schwarzspecht	1999	1	Stadtpark Langenhagen
3524.4-3389	Genista anglica	Englischer Ginster	1996	a4	RLG_Kart_Lgh
3524.4-3480	Agrimonia procera	Großer Odemännig	1999	a4	RLG_Kart_Nds / Schacherer
3524.4-3484	Pulicaria dysenterica	Großes Flohkraut	1996	a6	RLG_Kart_Lgh / Fink & Feindt



Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Stadt Langenhagen
 Fachdienst Bauverwaltung
 30853 Langenhagen

Der Regionspräsident

Service / Team	Städtebau (61.03)
Dienstgebäude	Höltystr. 17
Ansprechpartner	Herr Lüpke
Mein Zeichen	6182/8-114
Durchwahl	(0511) 616 - 22524
Telefax	(0511) 616 - 1123017
E-Mail	
	Manfred.Luepke@region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 24.08.2018

**Bebauungsplan Nr.114 "Nördlich An der Neuen Bult" der Stadt Langenhagen,
 Stadtteil Langenhagen
 Stellungnahme gemäß § 4 (2) BauGB
 Ihr Schreiben vom 09.07.2018, Ihr Zeichen: 60/B-Plan 114**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Bebauungsplan Nr.114 "Nördlich An der Neuen Bult" der Stadt Langenhagen, Stadtteil Langenhagen, wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:

Naturschutz:

Die untere Waldbehörde und die untere Naturschutzbehörde nehmen zu dem o.g. Bebauungsplan wie folgt Stellung:

Aus den Unterlagen geht hervor, dass im Südosten des Plangebietes Wald im Sinne des § 2 Abs. 3 NWaldG indirekt betroffen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Bauvorhaben in Waldrandlage durch die Baubehörde in jedem Einzelfall die konkreten Gefahren durch das Bauvorhaben festgestellt und gewichtet werden müssen. Durch die Bebauung in Waldrandlage darf die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet werden (§ 3 Abs. 1 NBauO) und die gesunden Wohnverhältnisse müssen gem. § 34 Abs. 1 Satz 2 BauGB gewährt bleiben.

Zu prüfen ist daher, ob Gefahren durch umstürzende Bäume bzw. abbrechende Äste für Personen und bauliche Anlagen eintreten. Des Weiteren ist die Feuergefahr für den Waldbestand, die bauliche Anlage sowie deren Nutzer zu prüfen. Entscheidend für die Bewertung ist immer die konkrete Gefahrenlage (BVerwG vom 18.06.1007, BauR 1997, 807).

Email-Adresse für Mitteilungen nach § 4a (4) BauGB: Bauleitplanung@region-hannover.de

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr
 Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr
 und nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
 Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11
 Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
 IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65
 BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover
 IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06
 BIC: PBNKDEFF



Darüber hinaus sollten ebenfalls die ökologischen Waldrandfunktionen Berücksichtigung finden und weiterhin eine ordnungsgemäße Waldwirtschaft möglich sein. Betriebliche Erschwernisse und Mehrkosten sind zu vermeiden. Durch die Notwendigkeit, die Bäume zum Schutz der angrenzenden Grundstücke in den Wald hinein fällen lassen zu müssen, ist aber eine aufwändigere Fällungstechnik mit Seileinsatz unumgänglich. Dies führt zu Mehrkosten, die der Waldeigentümer tragen muss, obwohl er die angrenzende Bebauung nicht zu verantworten hat.

Begründung mit Umweltbericht, Teil I:

Auf Seite 14 liegt bei der „Poolfläche D“ ein Zahlendreher vor. Gemeint ist das Flurstück 2, Flur 8, Gemarkung Kaltenweide.

Die beantragte Befreiung gem. § 67 BNatSchG zur Zerstörung der gem. § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG besonders geschützten Biotope, der „sonstigen Sandmagerrasenfläche“ sowie dem „sonstigen naturnahen nährstoffreichen Stillgewässer“ und die naturschutzrechtliche Erlaubnis zur Neuanlage eines Kleingewässers auf dem Flurstück 2, Fl. 8, Gem. Kaltenweide im Landschaftsschutzgebiet „Ellernbruch“ sind erteilt worden.

Die ursprüngliche Absicht das überplante gem. § 30 BNatSchG besonders geschützte Kleingewässer auf der Poolfläche „Wietzeau 3“ zu ersetzen, wurde aufgrund der vom Flughafen Hannover-Langenhagen erhobenen Bedenken zur Erhöhung des Vogelschlagrisikos verworfen. Aus Sicht der UNB wäre die Anlage von nicht Vogelschlag relevanten Kleinstgewässern mit einer max. Wasserfläche von 10 m² und einer Tiefe von max. 0,15 m ein zusätzlicher wertvoller Beitrag zur Aufwertung der Wietzeau als Lebensraum für Amphibien, Libellen, Wiesenvögel u. a. Nach dem Landschaftsrahmenplan, Region Hannover, 2013 hat die Wietzeau mit den vorkommenden Zielarten Fischotter, Rotmilan, Kiebitz, Neuntöter, Nachtigall, Rebhuhn und Laubfrosch eine überregionale Bedeutung für den Biotopverbund. Aufgrund ihrer Lage hat die Poolfläche direkt neben der Wietze ebenfalls eine hohe Biotopverbundfunktion als Verbindungskorridor zu den nordwestlich angrenzenden Offenlandbereichen, die den genannten Zielarten ebenfalls als Lebensraum dienen.

Umweltbericht:

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG sind Luft und Klima zur dauerhaften Sicherung der Leistung- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu schützen. Besonderes Augenmerk gilt für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebieten oder Luftaustauschbahnen.

Nach dem Landschaftsrahmenplan, Region Hannover, 2013 liegt das Plangebiet innerhalb einer Leitbahn zwischen Ausgleichsflächen und belasteten Siedlungsflächen und ist ein Teil eines Kalt- und Frischluftentstehungsgebietes.

Diese Ausgleichsräume (Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete) mit Bezug zu belasteten Siedlungsräumen sind zur Gewährleistung eines klimatischen und lufthygienischen Ausgleichs für belastete Siedlungsgebiete zu sichern. Leitbahnen für den Luftaustausch zwischen Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten zur Sicherung der Ausgleichsfunktion sind frei zu halten.

Nach den Bewertungen der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, hier Schutzgut Klima, handelt es sich bei der mit der Planung verbundenen Überbauung von Vegetationsflächen im Umfang von 26.430 m², die bisher zur Kaltluftproduktion beitragen, um erhebliche Eingriffe im Sinne von § 14 und 15 BNatSchG, die nicht ausgleichbar oder ersetzbar sind. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist zur Minimierung dieser erheblichen Beeinträchtigungen, die in der „Stadtklimatischen Untersuchung für den Neubau Gymnasium Langenhagen“ empfohlene Neuausrichtung /-platzierung der Schulgebäude sowie eine angepasste Freiflächengestaltung notwendig.

Im Umweltbericht auf den Seiten 45 und 46 sind in der Tabelle 5 Vorkehrungen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter genannt. Um Verstöße gegen den § 44 BNatSchG zu vermeiden, sollten die zeitlichen und sonstigen Beschränkungen der Baumaßnahmen, die Errichtung eines Walles oder einer blickdichten Schutzmauer zum Schutz des Brutreviers der Nachtigall und die Vorgaben für die Beleuchtung zum Schutz der Fledermäuse in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen werden.

Um Tötungen der Amphibien durch die Baustelle nach dem Verlassen des Laichgewässers zu vermeiden, sind aus Sicht der UNB in der Zeit vom 01.06. bis 31.07. Schutzmaßnahmen erforderlich. An der Westböschung des Laichgewässers ist in diesem Zeitraum eine Amphibienleiteinrichtung zu errichten. Die Amphibien sind in geeignete Landlebensräume um zu setzen, in denen sie nicht durch die Baustelle beeinträchtigt werden.

Außerdem sollten die auf S. 52 und 53 mit den Maßnahmen A8 und A9 beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen über die Bereitstellung künstlicher Quartiere für Fledermäuse und künstlicher Nisthilfen für Brutvögel in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden.

Fundstellen:

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I Nr. 51 vom 6. August 2009, S. 2.542)
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 6 vom 26. Februar 2010, S. 104)
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald u. die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. Nr. 11/2002, S. 112)
BauGB	Baugesetzbuch vom 03. November 2017 (BGBl. IS. 3634)
NBauO	Niedersächsische Bauordnung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46 –VRIS 21072-)

In der jeweils gültigen Fassung
Landschaftsrahmenplan Region Hannover, 2013.

ÖPNV:

Stellungnahme aus der Sicht des öffentlichen Personennahverkehrs zum Abschnitt 5.3 verkehrliche Belange der Begründung:

Die detaillierten Planungen der Verkehrsflächen sind unter weiterer Beteiligung der Üstra, der Region Hannover als Aufgabenträgerin des Öffentlichen Personennahverkehrs sowie der Infrastrukturgesellschaft Region Hannover (infra) als Eigentümerin und Bauherrin der zukünftigen Stadtbahnanlagen zu erstellen. Dabei sind insbesondere die Gleisachsen mit dem von Einbauten freizuhaltenen Lichtraumprofil, das Höhenprofil der Busanlage sowie der Bedarf an Halte- und Abstellpositionen für Busse abzustimmen. Neben den notwendigen Buspositionen für den Schülerverkehr müssen perspektivisch die notwendigen Buspo-

sitionen der Linien 122 und 650 bei einer möglichen Stadtbahnverlängerung berücksichtigt werden.

Die Geräuschemissionen des vorgesehenen Stadtbahnbetriebs sollen bei der Planung des Gymnasiums nach Möglichkeit berücksichtigt werden, um künftige kostenintensive Nachrüstungen von Schallschutzmaßnahmen zu vermeiden.

Regionalplanung:

Zu der o.g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

gez.

(M. Lüpke)


Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

 Stadt Langenhagen
 Bauverwaltung
 Marktplatz 1
 30853 Langenhagen

Der Regionspräsident

Service / Team	Städtebau (61.03)
Dienstgebäude	Höltyst. 17
AnsprechpartnerIn	Herr Diedrichs
Mein Zeichen	6182/8-114 II
Durchwahl	(0511) 616 - 22751
Telefax	(0511) 616 - 1125113
E-Mail	
Steffen.Diedrichs@region-hannover.de	
Internet	www.hannover.de

Hannover, 31.07.2019

Bebauungsplan Nr. 114 "Nördlich An der Neuen Bult" der Stadt Langenhagen, Kernstadt
**Stellungnahme gemäß § 4a (3) S. 2 BauGB - beschränkt auf geänderte Planteile -
 Ihr Schreiben vom 26.06.2019, Zeichen: 60/61 B-Plan Nr. 114**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Prüfung der Planunterlagen im Hinblick auf die Belange des ÖPNV konnte innerhalb der gesetzten Frist leider nicht abgeschlossen werden.

Eine entsprechende Stellungnahme wird noch kurzfristig nachgereicht.

Ich beantrage daher insoweit Fristverlängerung gemäß § 4 (2) Satz 2 BauGB.

Ansonsten wird zu dem Bebauungsplan Nr. 114 "Nördlich An der Neuen Bult" der Stadt Langenhagen aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange noch wie folgt Stellung genommen:

Naturschutz:

Naturschutzfachliche Planungen oder Maßnahmen für das Plangebiet sind nicht eingeleitet oder vorgesehen.

Anmerkung: Auf S. 37 der faunistischen und floristischen Bestandsaufnahme soll es in der Konfliktanalyse „Wirkfaktoren des Projektes auf die Fledermausfauna“ heißen.

Email-Adresse für Mitteilungen nach § 4a (4) BauGB: Bauleitplanung@region-hannover.de

Sprechzeiten

 Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr
 Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr
 und nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

 Bus 100, 120, 200
 Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11
 Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

 Sparkasse Hannover
 IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65
 BIC: SPKHDE2H

 Postbank Hannover
 IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06
 BIC: PBNKDEFF


Waldbelange:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich aus der geplanten Ersatzmaßnahme A4 Wald entwickeln kann, welcher rechtlich geschützt ist.

Sollte dieses Ziel verfolgt werden, wäre eine größere Anpflanzungsfläche sinnvoller.

Zudem weist der Flächenpool „Kiebitzkrug“ im Westen stellenweise Wald auf.

Die genaue Lage der Maßnahmenflächen A1 und A2 innerhalb des Pools ist den Unterlagen nicht zu entnehmen.

Die Umsetzung der Maßnahmen im Waldbereich würde eine Waldumwandlung bedeuten.

Bodenschutz:

Im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren auf dieser Fläche ist die Untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover zu beteiligen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

Diedrichs



Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Stadt Langenhagen
Bauverwaltung
Marktplatz 1
30853 Langenhagen

Der Regionspräsident

Service / Team	Städtebau (61.03)
Dienstgebäude	Höltstr. 17
AnsprechpartnerIn	Herr Diedrichs
Mein Zeichen	6182/8-114 II N.
Durchwahl	(0511) 616 - 22751
Telefax	(0511) 616 - 1125113
E-Mail	
Steffen.Diedrichs@region-hannover.de	
Internet	www.hannover.de

Hannover, 06.08.2019

Bebauungsplan Nr. 114 "Nördlich An der Neuen Bult" der Stadt Langenhagen, Kernstadt

Nachtrag zur Stellungnahme gemäß § 4a (3) S. 2 BauGB - beschränkt auf geänderte Planteile -

Ihr Schreiben vom 26.06.2019, Zeichen: 60/61 B-Plan Nr. 114

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu meiner Stellungnahme vom 31.07.2019 zu der oben genannten Bauleitplanung teile ich Ihnen noch mit, dass **von Seiten des Teams 86.02 (ÖPNV) keine weiteren Anregungen und Bedenken bestehen.**

Es finden zurzeit noch Abstimmungsgespräche zwischen der Region und der Stadt Langenhagen statt.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

Diedrichs

Email-Adresse für Mitteilungen nach § 4a (4) BauGB: Bauleitplanung@region-hannover.de

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65
BIC: SPKHDE2H
Postbank Hannover
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06
BIC: PBNKDEFF



Wald in guten Händen.



Forstamt Fuhrberg

Niedersächsische Landesforsten
Forstamt Fuhrberg · Am Försterkamp 3 · 30938 Burgwedel-Fuhrberg

Stadt Langenhagen
Bauverwaltung
Herrn Seifert

Per Mail

Jendrik Niebel
Flexibler Revierleiter

Zeichen
21102-4

fon + 49 (0) 5135 – 9297 – 0
fax + 49 (0) 5135 – 9297 – 55
mob + 49 (0) 151 – 11 000 782
jendrik.niebel@nfa-fuhrberg.niedersachsen.de

01.11.2016

Bebauungsplan Nr. 114 „Nördlich An der Neuen Bult“; Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der oben genannten Planung ist Wald im Sinne des § 2 Abs. 3 NWaldLG im Südosten des Plangebietes indirekt betroffen.

Nach Vorgabe des RROP ist von Waldflächen mit Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen einen Abstand von 100 m einzuhalten. Dieser Abstand dient neben dem Schutz der Wälder auch der Gefahrenabwehr durch umstürzende Bäume und herab fallende Äste. Die Einhaltung ist in weiten Bereichen des südöstlich angrenzenden Waldstückes aufgrund bereits vorhandener Bebauung nicht mehr realisierbar.

Es ist aus den oben genannten Gründen sowie der Lage der geplanten Bebauung nicht davon auszugehen, dass die beabsichtigte Umnutzung von der derzeit parkähnlichen Fläche zum Schul- und Sportgelände eine weitere Verschlechterung mit sich bringt.

Gleichzeitig sei an dieser Stelle aber auf die zu erwartende erhöhte Verkehrssicherungspflicht durch den Schulbetrieb für das angrenzende Waldstück hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jendrik Niebel
Per Mail, daher nicht unterschrieben



Forstamt Fuhrberg

Niedersächsische Landesforsten
Forstamt Fuhrberg, Am Försterkamp 3, 30938 Burgwedel-Fuhrberg

Stadt Langenhagen
Abteilung Bauverwaltung

Per Mail

Katrin Spengler

Funktionsstelle für Träger öffentlicher Belange und
Beratungsforstamt

Zeichen

21102 4

fon + 49 (0) 5135-929714

fax + 49 (0) 5135-929755

katrin.spengler@nfa-fuhrberg.niedersachsen.de

Datum 24.08.2018

**Bebauungsplan Nr. 114 "Nördlich An der Neuen Bult";
Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. a. Vorhaben hatte ich bereits im November 2016 Stellung genommen. Diese Stellungnahme erhalte ich inhaltlich weiterhin aufrecht. Der Geltungsbereich zu o. a. Planung hat sich zwischenzeitlich gegenüber dem Stand vom November 2016 geändert. Zu diesen Änderungen teile ich Folgendes mit:

1. Durch die Erweiterung des Planbereichs wird nun auch der raumordnerische Mindestabstand von 35 m zum Wald westlich der Theodor-Heuss-Straße unterschritten. Da der Erweiterungsbereich des Bebauungsplans aber bereits heute als Verkehrsfläche genutzt wird, ergibt sich aus der Planung keine Verschlechterung gegenüber dem aktuellen Zustand. Daher stelle ich meine diesbezüglichen Bedenken in diesem Fall zurück.
2. Als externe naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahme A4 ist die Anlage eines Gehölzbestandes im Flächenpool „Wietzeau 3“ vorgesehen. Laut Umweltbericht S. 49/50 ist die Anlage eines 1000 m² großen Gehölzbestandes aus heimischen Baum- und Straucharten geplant. Ich mache darauf aufmerksam, dass es dadurch bei einer kompakten Form der Fläche zum Entstehen von Wald gemäß NWaldLG kommen kann. Aus Waldsicht spricht nichts gegen eine Waldanlage an dieser Stelle, jedoch wäre dafür eine größere Fläche sinnvoller.



3. Der Flächenpool Kiebitzkrug weist im Westen stellenweise Wald auf. Die genaue Lage der Maßnahmenflächen A1 und A2 innerhalb des Pools ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Die Umsetzung der Maßnahmen im Waldbereich würde eine Waldumwandlung bedeuten.

Weitere Bedenken, Anregungen oder Hinweise habe ich derzeit nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Spengler

Per Mail, daher nicht unterschrieben



Üstra Postfach 25 40, 30025 Hannover

Stadt Langenhagen
Bauverwaltung
Herr Jörg Seifert
Postfach 101560
30836 Langenhagen

Georgstr. 52
U-Station Kröpcke oder Aegidientorplatz

Durchwahl +49 (0)511 1668 - 2396
Fax +49 (0)511 1668 - 96 - 2396
E-Mail sven-olaf.klinck@uestra.de

Ihr Zeichen 60 / B-Plan 114

Unser Zeichen VMA111
Ansprechpartner Sven-Olaf Klinck

Hannover, 09.11.2016

Bebauungsplan Nr. 114 „Nördlich An der Neuen Bult“

Sehr geehrter Herr Seifert,

zum im Betreff genannten Verfahren geben wir hiermit unsere Stellungnahme ab.

Gegen die Festsetzungen des Bebauungsplans haben wir keine generellen Einwände. Wir möchten Ihnen an dieser Stelle aber einige Hinweise mitteilen.

Zur Zeit verkehrt nur eine RegioBus-Linie durch die Theodor-Heuss-Straße, die Busse der Linien 122, 610, 611, 470 und 480, die heute auch die Schüler zum aktuellen Standort befördern, müssen dann zusätzlich zum neuen Standort fahren. Außerdem ist davon auszugehen, dass zahlreiche Schüler, die heute mit der Stadtbahn zur Schule gehen, auch mit einem zusätzlichen Angebot zum neuen Standort befördert werden müssen.

Um dieses zu ermöglichen sind nicht nur entsprechende Haltestellen in ausreichender Anzahl an dem neuen Standort vorzusehen, sondern auch noch Aufstellflächen für wartende Fahrzeuge und Wendemöglichkeiten. Die entsprechenden Flächen für den Busverkehr müssen im Vorfeld ermittelt und berücksichtigt werden. Die Buslinien haben alle zusätzliche Anschlüsse, die weiterhin bedient und gehalten werden müssen. Es ist also von einem deutlichen Mehrbedarf an Fahrzeugen und Personal auszugehen. Die detaillierten Planungen müssen gemeinsam mit den Planungen zur Schule erfolgen, da die entsprechenden Flächen für die benötigte Busanlage vorgehalten werden müssen.

Zusätzlich möchten wir gerne im Hinblick auf eine mögliche Stadtbahnverlängerung der Linie 1 über die Theodor-Heuss-Straße bis südlich der Robert-Koch-Straße Stellung nehmen.

Westlich des geplanten neuen Schulgrundstücks für das Gymnasium Langenhagen und östlich der Theodor-Heuss-Str. verläuft die Trasse der geplanten Stadtbahnverlängerung nach Langenhagen/Neue Bult, für die Flächen von der Stadt Langenhagen freigehalten wurden. Der Endpunkt der Stadtbahn würde sich nördlich der verlängerten Leibnizstraße auf der Ostseite der Theodor-Heuss-Straße befinden.

Üstra
Hannoversche Verkehrsbetriebe AG
Am Hohen Ufer 6
30159 Hannover
Germany
T +49 (0)511 1668-0
www.uestra.de

Bank: Sparkasse Hannover
Kto. Nr.: 560 006 BLZ: 250 501 80
IBAN: DE15 2505 0180 0000 5600 06
BIC: SPKHDE2H

St. Nr.: 25/202/00302 (Organträger VVG)
St. Nr.: 25/202/00329 (Üstra AG)
USt-IdNr.: DE811116176

Vorstand
André Neiß, *Vorsitzender*
Wilhelm Lindenberg, *Betrieb und Personal*

Aufsichtsrat
Ulrich Birger Franz, *Vorsitzender*
Handelsregistergericht
Amtsgericht Hannover HRB 3791



Südlich des Endpunktes, in Höhe der verlängerten Leibnizstraße, ist derzeit eine Querung der Gleise zum Rennbahnparkplatz geplant. Eine zweite Querungsmöglichkeit besteht südlich An der Neuen Bult. Zwischen den beiden Querungen befindet sich zusätzlich zu den Streckengleisen das Abstellgleis für die dritten Wagen, die nach der morgendlichen Spitzenstunde dort abgestellt werden und nachmittags wieder angekuppelt werden. In diesem Bereich ist keine weitere Querung möglich. Die Gleise werden eingezäunt werden. Insofern kann das Schulgrundstück nur über die südliche Querung An der Neuen Bult und im Norden in Höhe der verlängerten Leibnizstraße und den Parkplatz der Rennbahn erreicht werden. Es ist zu prüfen, ob der für die Stadtbahn frei gehaltene Streifen eine ausreichende Breite aufweist. Mit Podesten müsste dieser Streifen ca. 13 m breit sein. In der Planung der TransTecBau von 2012 sind vermutlich keine Podeste berücksichtigt. Wahrscheinlich muss dieser Streifen deshalb noch verbreitert werden. Dies ist bei der Planung des Schulgebäudes zu berücksichtigen.

Nach bisherigem Kenntnisstand sollen 1500 Schüler das Gymnasium besuchen. Die im Rahmen der Stadtbahnplanung vorgesehenen Querungen (An der Neuen Bult, verlängerte Leibnizstr.) müssen daher hinsichtlich der Fußgänger- und Radfahrerführung überplant werden (Aufstellflächen, Wegebeziehungen, Anzahl Überwege). Der Endpunkt der Stadtbahn und der Zugang sollten hinsichtlich der zu erwartenden Fahrgastmengen und ihrer Aufnahmefähigkeit überprüft werden.

Da östlich der Theodor-Heuss-Straße kein Geh- und Radweg vorgesehen ist, müssen die Schüler, um zur Schule zu gelangen, den Parkplatz der Rennbahn überqueren. Auch hier sollten bis zum Schuleingang ausreichend dimensionierte Fuß- und Radwege vorhanden sein.

Bisher wurde die üstra an den Planungen nicht beteiligt. Dieses ist bei den zukünftigen Schritten unbedingt erforderlich. Außerdem bitten wir um die Ergebnisse der Verkehrsgutachten.

Grundsätzlich wäre ein Standort im Bereich der Leibnizstraße aus unserer Sicht zu bevorzugen, da hier eine ÖPNV-Anbindung gegeben ist.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe
Aktiengesellschaft
Bereich Angebot & Fahrgastinformation

i.V. Manfred Schmidt



ÜSTRA · Postfach 25 40 · 30025 Hannover

Stadt Langenhagen
Bauverwaltung
Frau Kötter
Postfach 101560
30836 Langenhagen



*Scan per E-Mail an
BM, II & III vorab
z.V. [Signature]*

Am Hohen Ufer 6
Haltestelle Clevertor, U-Station Steintor

T +49 511 1668 - 3208
F +49 511 1668 - 96 - 3208
christian.fischer@uestra.de

Ihr Zeichen 60/B-Plan 114

Unser Zeichen VMA311
Ansprechpartner Christian Fischer

Hannover, 24.08.2018

[Handwritten initials]

Entwurf des Bebauungsplans Nr. 114 „Nördlich An der Neuen Bult“

Sehr geehrte Frau Kötter,

zum im Betreff genannten Verfahren geben wir hiermit unsere Stellungnahme ab:

Die ÜSTRA wurde zuletzt 2016 in diesem Verfahren beteiligt und hat am 09.11.2016 eine Stellungnahme abgegeben. Wir verweisen auf dies Stellungnahme.

Wir begrüßen es, dass die Stadt Langenhagen bereit ist, die geplante Stadtbahntrasse für eine Verlängerung der Stadtbahnlinie 1 freizuhalten, auch wenn noch nicht bekannt ist, ob und wann die Verlängerung realisiert wird. Die im B-Plan vorgesehene Trassenbreite reicht aber nicht aus und müsste auf 12,50 m verbreitert werden. Zu diesem Punkt hat Ihnen die ÜSTRA per Mail vom 12.07.2018 und 02.08.2018 bereits Details zu den planerischen Randbedingungen geschickt. Wir bitten darum unsere Anmerkungen zu berücksichtigen und in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Auch zu der ÖPNV-Erschließung des zukünftigen Schulstandortes sind noch offene Punkte bezüglich der ÖPNV-Infrastruktur und des ÖPNV-Angebots zu klären. Wir halten eine frühzeitige Abstimmung zu diesen Punkten für zwingend erforderlich und schlagen einen Abstimmungstermin mit den betroffenen Verkehrsunternehmen, dem Aufgabenträger ÖPNV und ggf. der Infrastrukturgesellschaft Region Hannover mbH vor.

Allgemein bitten wir darum an der weiteren Planung frühzeitig beteiligt zu werden.

Die Region Hannover und die Infrastrukturgesellschaft Region Hannover mbH erhalten eine Kopie unseres Schreibens.

Für Rückfragen und weitere Abstimmungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



ÜSTRA Hannoversche
Verkehrsbetriebe
Aktiengesellschaft
Am Hohen Ufer 6
30159 Hannover
Germany
T +49 511 1668-0
uestra.de

Sparkasse Hannover
Kto. 560 006
BLZ 250 501 80
IBAN DE15 2505 0180 0000 5600 06
BIC SPKHDE2H
St.-Nr. 25/202/00302 (Organträger VWG)
St.-Nr. 25/202/00329 (ÜSTRA Aktiengesellschaft)
Ust-IdNr. DE811116176

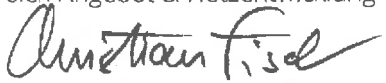
Vorstand
Dr. Volkhardt Klöppner, Vorsitzender
Denise Hain, Betrieb und Personal

Aufsichtsrat
Ulfr. Birger Franz, Vors.tzender
Handelsregistergericht
Amtsgericht Hannover HRB 3791



Mit freundlichen Grüßen

ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe
Aktiengesellschaft
Bereich Angebot & Netzentwicklung

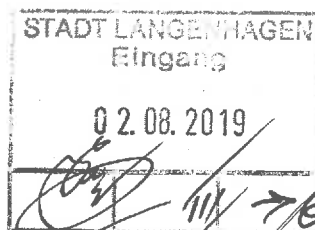


i.A. Christian Fischer

ÜSTRA

ÜSTRA · Postfach 25 40 · 30025 Hannover

Stadt Langenhagen
Frau Gerlinde Nolte
Marktstraße 1
30853 Langenhagen



T +49 511 1668 - 3208
F +49 511 1668 - 96 - 3208
christian.fischer@uestra.de

Ihr Zeichen 60 / B-Plan 114

Unser Zeichen VMA311
Ansprechpartner Christian Fischer

Hannover, 31.07.2018

Entwurf des Bebauungsplans Nr. 114, „Nördlich An der Neuen Bult“; Erneute Beteiligung

Sehr geehrte Frau Nolte,

zum im Betreff genannten Verfahren hat die ÜSTRA zuletzt am 24.08.2018 eine Stellungnahme abgegeben, auf die wir verweisen.

Einige der Anmerkungen aus unserer Stellungnahme wurden bereits berücksichtigt. Es wurde auch ein Arbeitskreis organisiert, in dem die weiteren Planungen zwischen der Stadt Langenhagen, den betroffenen Verkehrsunternehmen, der infra und der Region Hannover abgestimmt werden. Für diese offene und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns an dieser Stelle ausdrücklich bedanken. Wir gehen davon aus, dass der Arbeitskreis in dieser Weise fortgeführt wird.

In der Begründung wird beschrieben, dass die Erschließung des Schulstandortes im Wesentlichen von Norden her erfolgt und sich an der heutigen Zufahrt zum Rennbahnplatz konzentriert. Eine zweite untergeordnete Zufahrt im Süden am Knoten An der Neuen Bult/Theodor-Heuss-Straße ist unter anderem zur Anlieferung, für Fußgänger und Radfahrende geplant und soll zunächst ohne Abbiegespuren realisiert werden. Sollte zukünftig die Stadtbahn die Einmündung queren, wäre es anzuraten Abbiegespuren anzuordnen, da nach heutigem Stand von ca. 6:30 Uhr bis 19:30 Uhr ca. alle 5 Minuten eine Stadtbahn fahren würde, für die die Fahrspuren der Theodor-Heuss-Straße in beiden Richtungen aus Sicherheitsgründen rot signalisiert werden müssten. In den bisherigen Planungen zur Stadtbahnverlängerung waren Abbiegespuren an diesem Knoten vorgesehen. Wir regen auch, den Fußgängerüberweg im Bereich der Zufahrt auf die nördliche Seite des Knotens zu verlegen um die Verkehrssicherheit für Fußgänger zu verbessern.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

ÜSTRA Hannoversche
Verkehrsbetriebe
Aktiengesellschaft
Am Hohen Ufer 6
30159 Hannover
Germany
T +49 511 1668-0
uestra.de

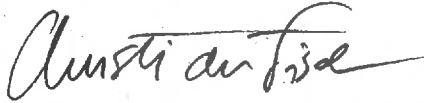
Sparkasse Hannover
Kto. 560 006
BLZ 250 501 80
IBAN DE15 2505 0180 0000 5600 06
BIC SPKHDE2H
St.-Nr. 25/202/00302 (Organträger VVG)
St.-Nr. 25/202/00329 (ÜSTRA Aktiengesellschaft)
Ust-IdNr. DE811116176

Vorstand
Dr. Volkhardt Klöppner, Vorsitzender
Denise Hain, Betrieb und Personal
Elke van Zadel, Technik, IT und Infrastruktur
Aufsichtsrat
Ulf-Birger Franz, Vorsitzender
Handelsregistergericht
Amtsgericht Hannover HRB 3791



Mit freundlichen Grüßen

ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe
Aktiengesellschaft
Bereich Angebot & Netzentwicklung



i.A. Christian Fischer



Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH
Postfach 42 02 80 / 30662 Hannover / Germany

Stadt Langenhagen
Bauverwaltung
Marktplatz 1
30853 Langenhagen

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum
60/B-Plan 114	06.10.2016	IB4PS	-1540	09.11.2016

**Bebauungsplan Nr. 114 „Nördlich Ander Neuen Bullt“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Flughafen Hannover-
Langenhagen GmbH
Postfach / P.O. Box 42 02 80
30662 Hannover / Germany
Tel +49 (0)511 977-0
Fax +49 (0)511 977-1898
www.hannover-airport.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 06.10.2016 nehmen wir zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 114 wie folgt Stellung:

Das Plangebiet liegt zu 2/3 seiner Fläche im Siedlungsbeschränkungsbereich des Landesraumordnungsprogramms von 2008 für den Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen. Obwohl das Schulgebäude der vorgestellten Planung auf der Teilfläche innerhalb des Siedlungsbeschränkungsbereichs platziert ist, kann es an dieser Stelle ausnahmsweise zugelassen werden, da dieser Standort außerhalb des Lärmschutzbereiches nach § 5 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) liegt.

Wir machen darauf aufmerksam, dass auch in der zuvor beschriebenen Lage des Schulgebäudes innerhalb des Siedlungsbeschränkungsbereichs zu Beeinträchtigungen des Lehrbetriebes durch Fluglärm kommen kann. Aus diesem Grunde empfehlen wir eine Ausstattung der Lehr- und Aufenthaltsräume mit Lüftungsanlagen, die es ermöglichen, während des Unterrichts Fenster geschlossen zu halten. Die Kosten für eine solche Ausstattung sind allerdings vom Schulträger zu übernehmen.

Sollte auf dem Schulgrundstück eine Hausmeisterwohnung vorgesehen sein, empfehlen wir auch diese mit entsprechenden Einrichtungen zum baulichen Schallschutz auszustatten. Auch in diesem Falle ist eine Kostenübernahme durch den Schulträger erforderlich.

Vorsitzende des Aufsichtsrats /
Chairwoman of the supervisory board
Ministerialdirigentin
Doris Nordmann

Geschäftsführer /
Chief Executive Officer
Dr. Raulf Hille

Registergericht / Register court
Amtsgericht Hannover, HRB 4704

Steuernummer / Tax number
27/200/03802

USt. ID-Nr. / VAT Reg. No.
DE 215 824 970

Sparkasse Hannover
BLZ / Bank code 250 501 80
Konto / Account 44 000 123
BIC: SPKHDC2HXXX
IBAN: DE19 2505 0180 0044 0001 23

Norddeutsche Landesbank Hannover
BLZ / Bank code 250 500 00
Konto / Account 101 027 506
BIC: NOLADE2HXXX
IBAN: DE 77 2505 0000 0101 0275 06

Commerzbank AG
BLZ / Bank code 250 400 66
Konto / Account 149 899 700
BIC: COBADEFFXXX
IBAN: DE94 2504 0066 0149 8997 00



Seite 2/2

Obwohl wir die Errichtung eines Schulgebäudes im Plangebiet nicht für glücklich halten, erheben wir keine Einwände, bitten aber um Berücksichtigung der von uns dargestellten Schallschutzmaßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

Flughafen Hannover - Langenhagen GmbH
i.V. i.V.


Köhne


Müller-Bloch



Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH
Postfach 42 02 60 / 30662 Hannover / Germany

Stadt Langenhagen
Bauverwaltung
Marktplatz 1
30853 Langenhagen

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum
60/B-Plan 114	26.06.2019	PB/PS	-1540	01.08.2019

**Bebauungsplan Nr. 114 „Nördlich Ander Neuen Bult“
Erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange**

Flughafen Hannover-
Langenhagen GmbH
Petzelstraße 84
30855 Langenhagen / Germany
Tel +49 (0)511 977-0
Fax +49 (0)511 977-1898
www.hannover-airport.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 26.06.2019 nehmen wir erneut zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 114 Stellung:

Das Plangebiet liegt zu 2/3 seiner Fläche im Siedlungsbeschränkungsbereich des Landesraumordnungsprogramms von 2008 für den Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen. Obwohl das Schulgebäude der vorgestellten Planung auf der Teilfläche innerhalb des Siedlungsbeschränkungsbereichs platziert ist, kann es an dieser Stelle ausnahmsweise zugelassen werden, da dieser Standort außerhalb des Lärmschutzbereiches nach § 5 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) liegt.

Wir machen darauf aufmerksam, dass auch in der zuvor beschriebenen Lage des Schulgebäudes innerhalb des Siedlungsbeschränkungsbereichs zu Beeinträchtigungen des Lehrbetriebes durch Fluglärm kommen kann. Aus diesem Grunde empfehlen wir eine Ausstattung der Lehr- und Aufenthaltsräume mit Lüftungsanlagen, die es ermöglichen, während des Unterrichts Fenster geschlossen zu halten. Die Kosten für eine solche Ausstattung sind allerdings vom Schulträger zu übernehmen.

Sollte auf dem Schulgrundstück eine Hausmeisterwohnung vorgesehen sein, empfehlen wir auch diese mit entsprechenden Einrichtungen zum baulichen Schallschutz auszustatten. Auch in diesem Falle ist eine Kostenübernahme durch den Schulträger erforderlich.

Vorsitzender des Aufsichtsrats /
Chairman of the supervisory board
Bürgermeister
Klaus Dieter Scholz

Geschäftsführer /
Chief Executive Officer
Dr. Raoul Hille

Registergericht / *Register court*
Amtsgericht Hannover, HRB 4704

Steuernummer / *Tax number*
27/200/0380?

USt. ID-Nr. / *VA Reg. No.*
DE 115 824 970

Sparkasse Hannover
BIC: SPKHDE33XXX
IBAN: DE19 2505 0180 0044 0001 23

Norddeutsche Landesbank Hannover
BIC: NDLADE23XXX
IBAN: DE77 2505 0000 0101 0275 06

Commerzbank AG
BIC: COBADE33XXX
IBAN: DE94 2504 0066 0149 8997 00

Postbank AG
BIC: PBNKDE33XXX
IBAN: DE56 2501 0030 0004 9713 09




Seite 2/2

Obwohl wir die Errichtung eines Schulgebäudes im Plangebiet nicht für glücklich halten, da mit Überflügen zu rechnen ist, erheben wir keine Einwände, bitten aber um Berücksichtigung der von uns dargestellten Schallschutzmaßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

Flughafen Hannover - Langenhagen GmbH
i.V. i.A.


Kühne


Schwarzer



**Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen**
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Marienstraße 34, 30171 Hannover

Stadt Langenhagen
Bauverwaltung
Herr Seifert
Postfach 10 15 60
30836 Langenhagen



20.10. N

Bearbeitet von Herrn Wulze
e-mail: andreas.wulze@lgl.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
60/B-Plan 114 06.10.16

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl 0511/106-3013
Telefax 0511/106-3095

Hannover
17.10.2016

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.

Mit freundlichen Grüßen


Wulze

Dienstgebäude
LGLN
Regionaldirektion Hameln -
Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Marienstraße 34
30171 Hannover

Geschäftszeiten
Mo. - Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
Terminvereinbarung erwünscht

Telefon (0511) 106-3000
Telefax (0511) 106-3095
E-Mail kbd-einsatz@lgl.niedersachsen.de
Internet www.lgl.niedersachsen.de
Steuernummer 25/202/26417

Bankverbindung
NordLB Hannover
Konto-Nr. 1900152586 (BLZ 250 500 00)
IBAN DE38 2505 0000 01900152586
(BIC NOLADE2H)

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren
Satzungsverfahren (§ 4 BauGB, Anlage 17 VV-BauGB)**

Träger des öffentlichen Belanges: LGLN, RD Hameln - Hannover

Öffentlicher Belang: Kampfmittelbeseitigung

Vorbemerkung:

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.

Planende Gemeinde: Stadt Langenhagen

Verfahren: Beb.-Pl. Nr.: 114 „Nördlich An der Neuen Bult“

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können:

- Im Planungsgebiet sind Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.
- Im Planungsgebiet sind keine Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:

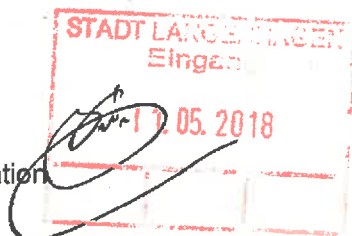
- Im Planungsgebiet besteht kein Kampfmittelverdacht.
Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen keine Bedenken.
- Im Planungsgebiet besteht Kampfmittelverdacht.
Eine Gefahrenerforschung wird empfohlen.

- Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.



LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Marienstraße 34, 30171 Hannover

Stadt Langenhagen
Stadtplanung und Geoinformation
Frau Widowsky
Marktplatz 1
30853 Langenhagen



70
Wulze



Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst

Bearbeitet von Herrn Wulze

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
61.26.11 27.02.2018

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
BA-Nr. HA 08637

Durchwahl 0511 / 106-3013 Hannover
Telefax 0511 / 106-3095 11.05.2018
E-Mail kbd-postfach@lgin.niedersachsen.de

Kampfmittelbeseitigung in Niedersachsen
Ergebnis der beantragten Luftbildauswertung nach § 3 NUIG
Projekt / Lageort: Langenhagen, Beb.-Pl. Nr.: 114 "Nördl. An der Neuen Bult"

Sehr geehrte/r Frau Widowsky,

die hier zurzeit vorhandenen Luftbilder wurden auf Ihren Antrag hin ausgewertet
(siehe Vermerk/e in beigefügter Kartenunterlage).

Ergebnis:

Die Aufnahmen zeigen keine Bombardierung innerhalb des Planungsbereiches. Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen in Bezug auf Abwurfkampfmittel (Bomben) keine Bedenken.

Hinweis:

Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN – Regionaldirektion Hameln-Hannover.

Die Auswertung von Luftbildern ist kostenpflichtig. Die Kosten der Auswertung haben Sie zu tragen. Über die Höhe der festgesetzten Kosten ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Marienstraße 34, 30171 Hannover einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Wulze

Anlagen: 1 Kartenunterlage
1 Kostenfestsetzungsbescheid

Dienstgebäude
LGLN
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Marienstraße 34
30171 Hannover

Geschäftszeiten
Mo. - Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
Terminvereinbarung erwünscht

Telefon
(0511) 106-
3002/3003
Telefax
(0511) 106-3095

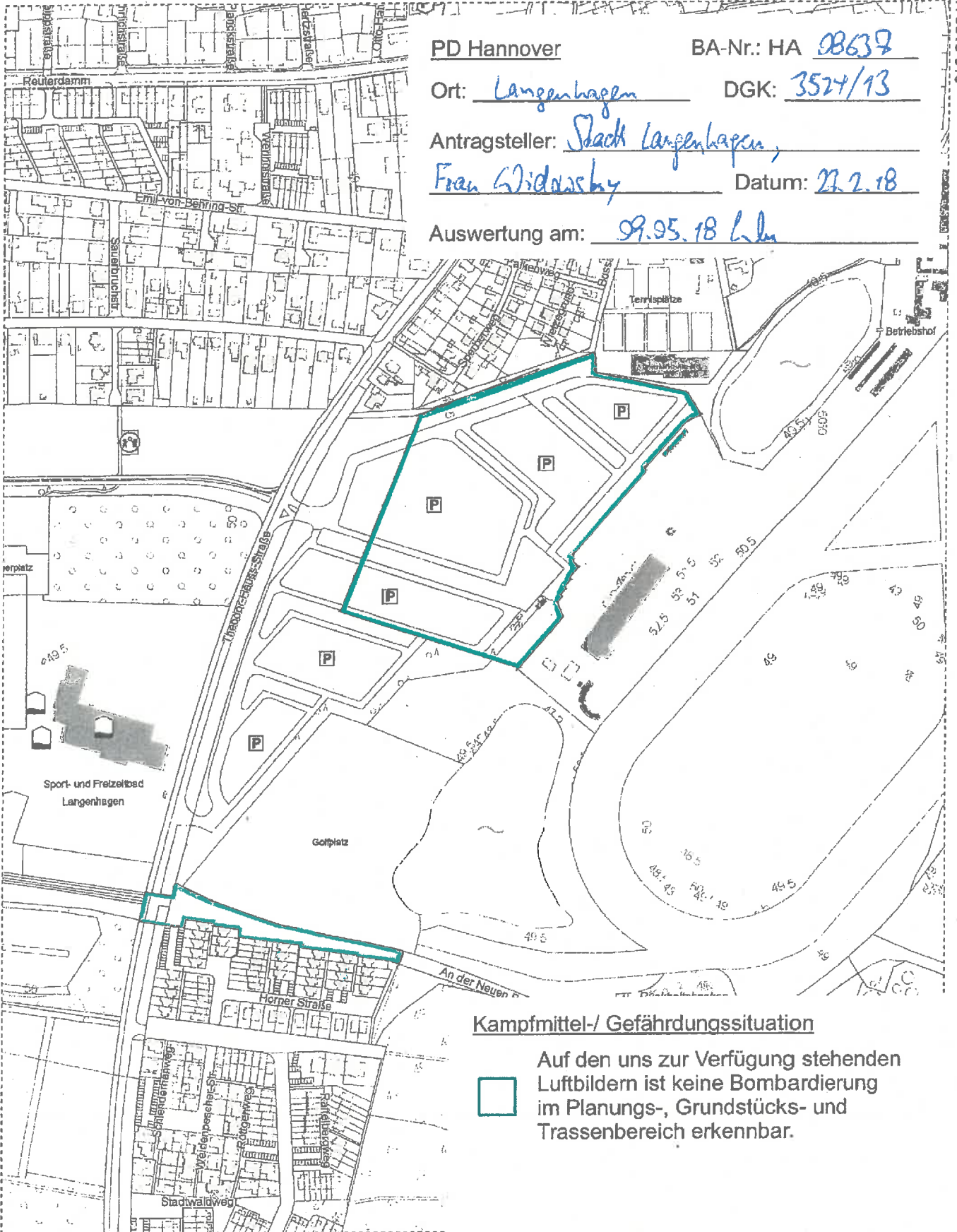
E-Mail
kbd-postfach@lgin.niedersachsen.de
Internet
www.lgin.niedersachsen.de
Steuernummer 22/200/13531

Bankverbindung
NordLB Hannover
IBAN DE38 2505 0000 1900 1525 86
BIC NOLADE2H



R 3552 126

H 5813 616



PD Hannover

BA-Nr.: HA 08637

Ort: Langenhagen

DGK: 3527/13

Antragsteller: Stadt Langenhagen,
Fran Widdowsky

Datum: 27.2.18

Auswertung am: 09.05.18 LGLN

Kampfmittel-/ Gefährdungssituation



Auf den uns zur Verfügung stehenden
Luftbildern ist keine Bombardierung
im Planungs-, Grundstücks- und
Trassenbereich erkennbar.

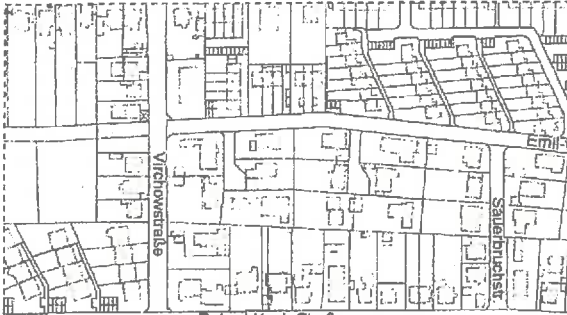
R 3551 204

H 5812 408



R 3551 891

H 5813 524



PD Hannover

BA-Nr.: HA 07800

Ort: Langenhagen

DGK: 3524/13

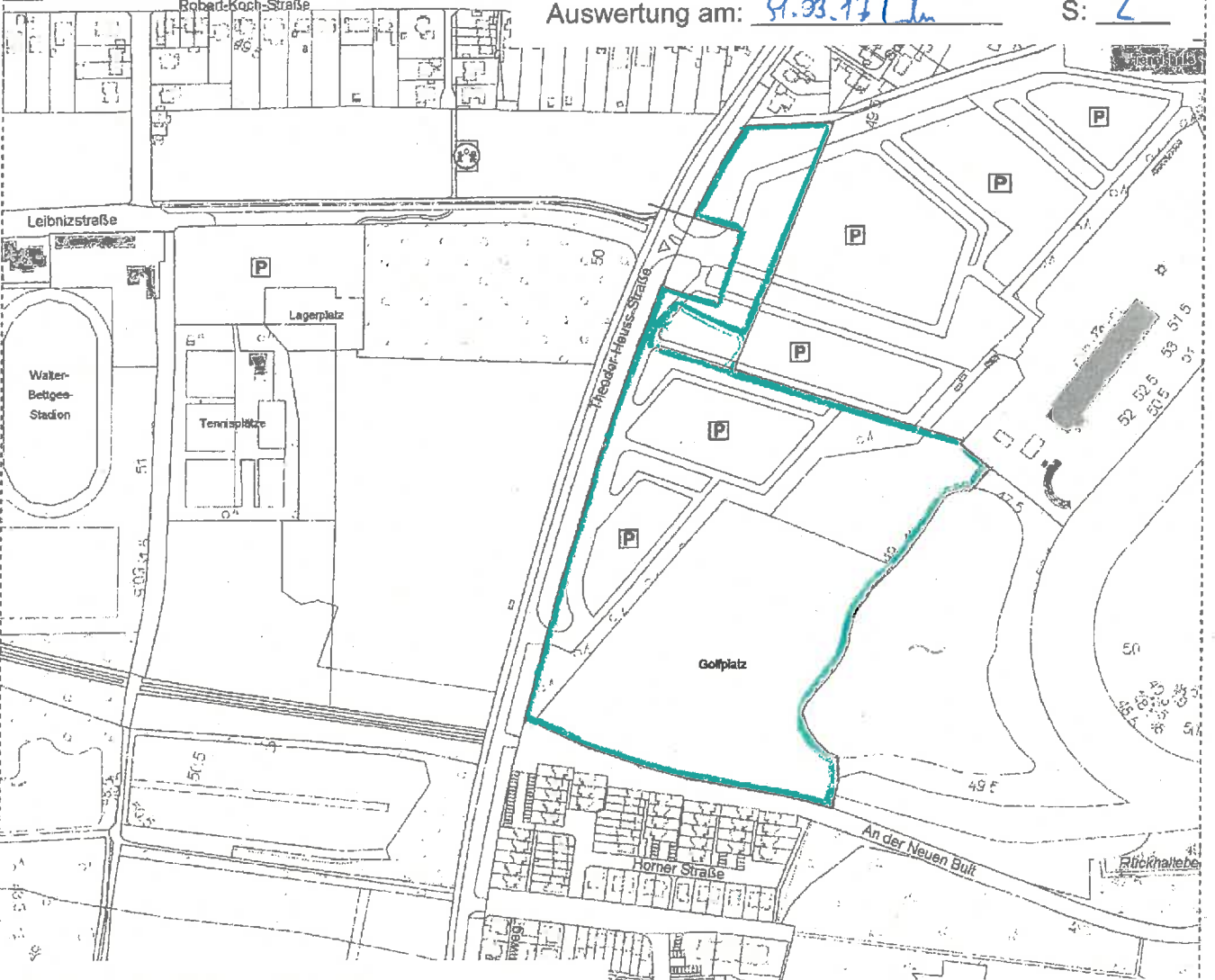
Antragsteller: Stadt Langenhagen,

Herr Hilmer

Datum: 02.03.17

Auswertung am: 31.03.17 Lm

S: 2



Kampfmittel-/ Gefährdungssituation



Bombardierung / Kriegseinwirkungen /
Bodenverfärbungen im Planungs-,
Grundstücks- und Trassenbereich.
Aus Sicherheitsgründen werden
Gefahrenforschungmaßnahmen
empfohlen.

Kampfmittel-/ Gefährdungssituation



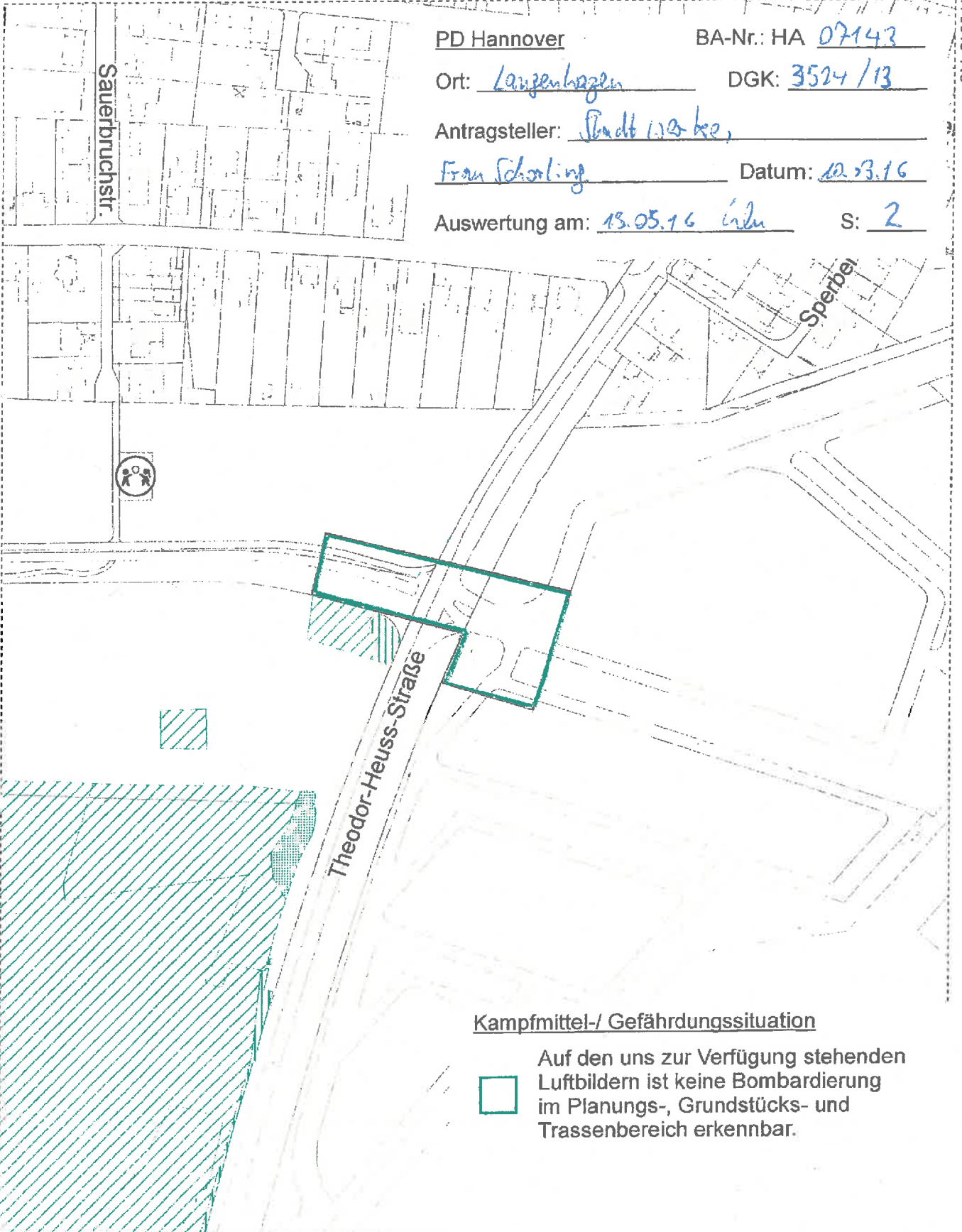
Auf den uns zur Verfügung stehenden
Luftbildern ist keine Bombardierung
im Planungs-, Grundstücks- und
Trassenbereich erkennbar.

H 5812 316



R 3551 723

H 5813 419



PD Hannover

BA-Nr.: HA 07143

Ort: Langenhagen

DGK: 3524 / 13

Antragsteller: Stadt Langen

Frau Schörling

Datum: 12.03.16

Auswertung am: 13.05.16 idm

S: 2

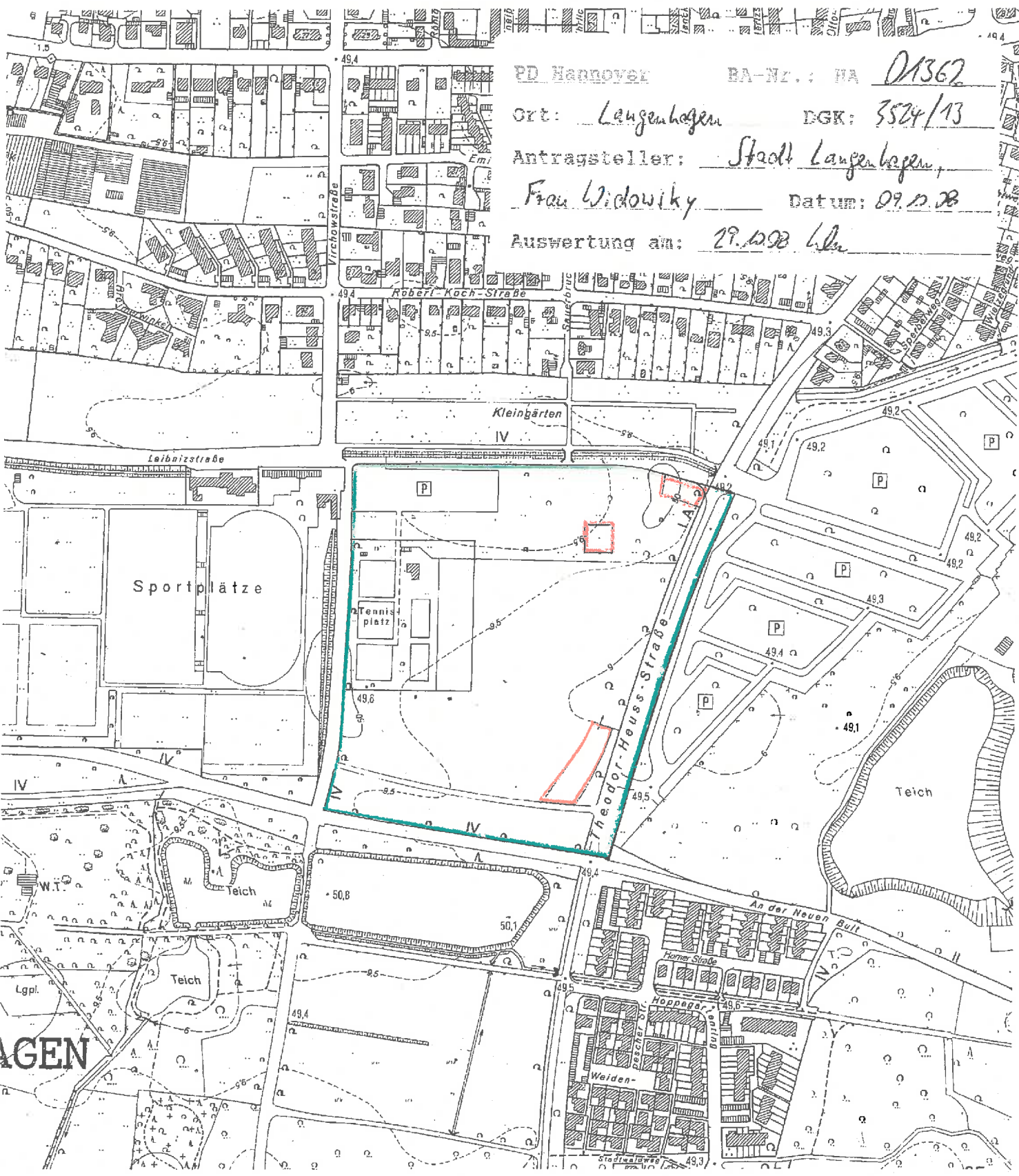
Kampfmittel-/ Gefährdungssituation



Auf den uns zur Verfügung stehenden
Luftbildern ist keine Bombardierung
im Planungs-, Grundstücks- und
Trassenbereich erkennbar.

R 3551 261

H 5812 815



PD Hannover RA-Nr.: HA 01362
 Ort: Langenhagen DGK: 3524/13
 Antragsteller: Stadt Langenhagen,
Frau Widowiky Datum: 09.12.28
 Auswertung am: 29.12.28 l/h

Kampfmittelbeseitigung

Kampfmittelbeseitigung

Bombardierung/Kriegseinwirkungen/
 Bodenverfärbungen im Planungs-,
 Grundstücks- und Trassenbereich.

Auf den uns zur Verfügung stehen
 den Luftbildern ist keine Bombar-
 dierung im Planungs-, Grundstücks-
 und Trassenbereich erkennbar.

Aus Sicherheitsgründen werden
 Gefahreneerforschungsmaßnahmen
 empfohlen.



Neubau Gymnasium Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 114 "Nördlich An der Neuen Bult"



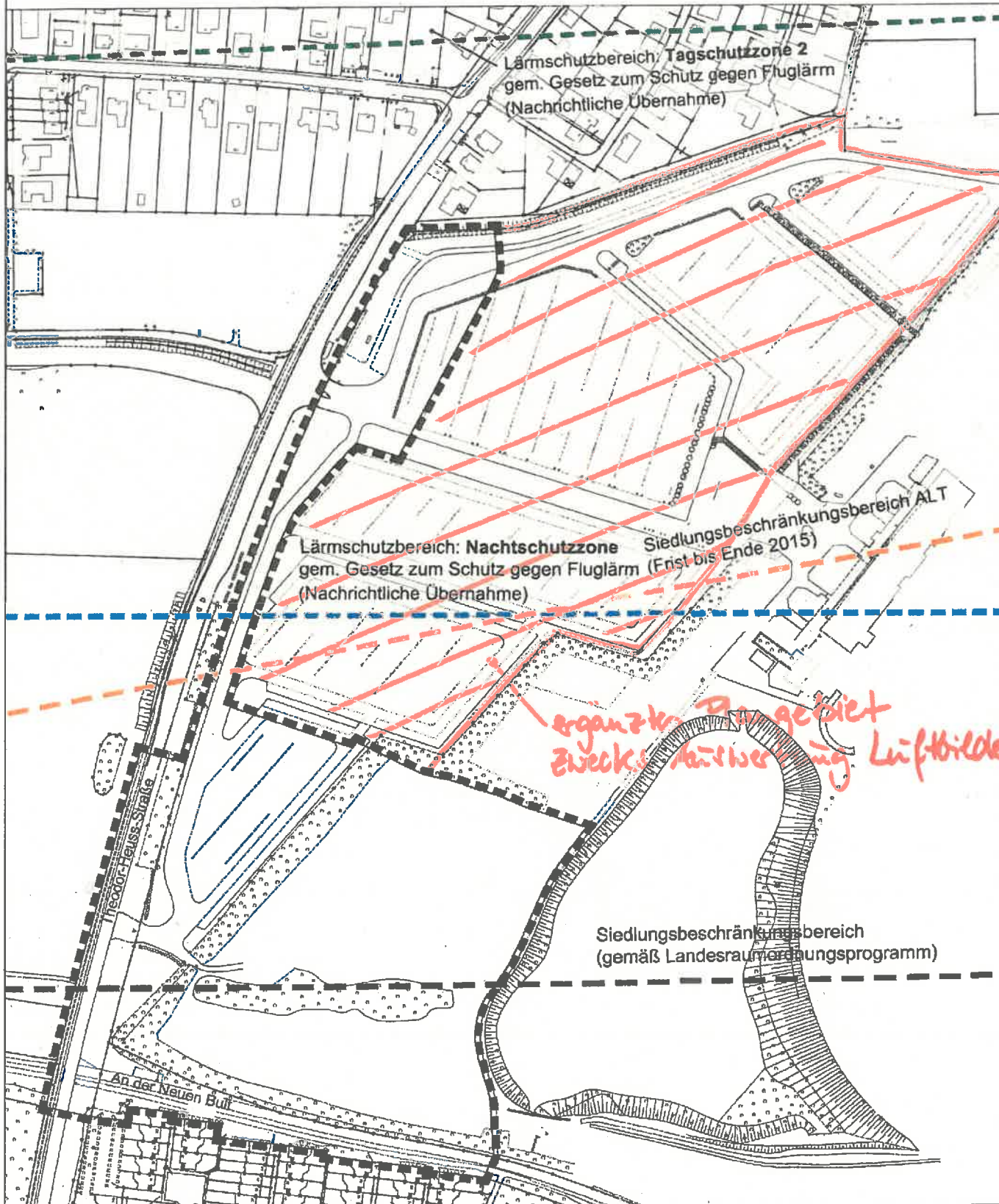
LANGENHAGEN



M.: 1:5000

Abteilung 61
Stadtplanung und
Geoinformation
Stadt Langenhagen

Stand: Juni 2017





ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
30145 Hannover

Stadt Langenhagen
Bauverwaltung

Potfach 101560
30836 Langenhagen, Han

REFERENZEN Herr Seifert vom 06.10.2016
ANSPRECHPARTNER Thomas Bartels, 8044 aus 2016
TELEFONNUMMER +49 511 3087540
DATUM 26.10.2016
BETRIFFT Bebauungsplan Nr. 114 Nördlich An der Neuen Bult, Langenhagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Seitens der Telekom bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 114 Nördlich An der Neuen Bult, Langenhagen grundsätzlich keine Bedenken.

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereichs durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord, PTI 21, Neue-Land-Str. 6 30625 Hannover so früh wie möglich (wünschenswert 3 Monate) vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Die Telekom beantragt sicherzustellen, dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Wege - und Leitungsrecht zugunsten der Telekom kostenfrei eingetragen wird, sowie dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Kieler Straße 499, 22525 Hamburg | Besucheradresse: Neue-Land-Str. 6, 30625 Hannover
Postanschrift: 30145 Hannover

E-Mail: stellungnahme.hannover@telekom.de | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Mathels, Klaus Peren
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | UStIdNr. DE 814645262



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

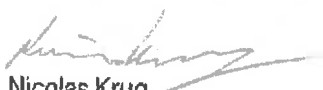
DATUM 26.10.2016
EMPFÄNGER Stadt Langenhagen
SEITE 2

Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur mit Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der TK-Linien im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise erfolgt.

Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.

Mit freundlichen Grüßen


Nicolas Krug


Thomas Bartels

enercity
netz

enercity Netzgesellschaft mbH · Postfach 5747 · 30057 Hannover

Stadt Langenhagen
Bauverwaltung Planen und Bauen
Herr Seifert
Postfach 10 15 60
30836 Langenhagen

Datum
04.11.2016

Ihr Zeichen
60 / B-Plan 114

Ihre Nachricht
06.10.2016

Ihr Kontakt - Unser Zeichen
eNG-T2 - ebe

Telefon
0511 - 430-4725

Telefax
0511 - 430-941/4725

E-Mail
fremdkoordinierung
@enercity-netz.de

**Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 114
„Nördlich An der Neuen Bult“**

Guten Tag Herr Seifert,

gegen die Festsetzungen in dem oben genannten Plan bestehen bei der enercity Netzgesellschaft mbH, Abteilung Netzstrategie, Fachgebiet Strategie und Konzepte, keine Bedenken.

In der Straße An der Neuen Bult ist keine Trinkwasserleitung vorhanden. Wir bitten um frühzeitige Abstimmung zu Versorgungsfragen.

Folgende Stellungnahmen wurden von den intern am Verfahren beteiligten Fachgebieten abgegeben:

Konzepte Gas/Wasser

An der Westseite des Plangebietes, parallel zur Theodor-Heuss-Straße verlaufen eine Wasser- und eine Gasleitung (siehe Anlage). Die Leitungen sind von Überbauungen oder Baumpflanzungen frei zu halten.

Thomas Brinkmann, Tel.: 0511-430-5691

E-Mail: thomas.brinkmann@enercity-netz.de

Konzepte Strom

Für die Stromversorgung ist ein Standort für eine Transformatorenstation erforderlich

Andreas Schmidt, Tel.: 0511-430-3343

E-Mail: andreas.schmidt@enercity-netz.de

Freundliche Grüße

enercity netz
Netztechnik

i. A. Andreas Schmidt

i. A. Maren Ebermann

Anlage

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschriften gültig.

enercity Netzgesellschaft mbH

Postfach 5747 · 30057 Hannover
Auf der Papenburg 18
30459 Hannover
Telefon 0511 - 430-5454
Telefax: 0511 - 430-4709
E-Mail Info@enercity-netz.de
Internet www.enercity-netz.de

Geschäftsführer:
Bernd Heimhuber (Sprecher),
Carsten Heckmann,
Heiko Wédunen

Sparkasse Hannover:
BIC
SPKHDE2HXXX
IBAN
DE34 2505 0180 0900 2451 40
Gläubiger-ID
DE76ZZZ00000100548

Sitz der Gesellschaft ist Hannover,
Amtsgericht Hannover, HRB
201186
USt-IdNr. DE 250980382
Steuer-Nr. 25/202/00981
(ustl. Organschaft besteht zur
Stadtwerke Hannover AG)
Steuer-Nr. 25/202/00310



energy netz

IDENTIFIKATIONSHILFE
 Die Anwesenheit eines Energiezuges ist ein Hinweis auf die Nähe von Hochspannungsleitungen. Die Energiezuges sind durch die Energiezuges-Planung des Bundesamtes für Wirtschaft und Energie (BmWiE) festgelegt. Die Energiezuges sind durch die Energiezuges-Planung des Bundesamtes für Wirtschaft und Energie (BmWiE) festgelegt. Die Energiezuges sind durch die Energiezuges-Planung des Bundesamtes für Wirtschaft und Energie (BmWiE) festgelegt.

© 2011 Energie netz
 Energie netz ist ein eingetragenes Warenzeichen der Energie netz AG. Alle Rechte vorbehalten. Energie netz ist ein eingetragenes Warenzeichen der Energie netz AG. Alle Rechte vorbehalten. Energie netz ist ein eingetragenes Warenzeichen der Energie netz AG. Alle Rechte vorbehalten.

1:5000
 Maßstab
 Maßstab
 Maßstab

MINISTERIUM FÜR ENERGIE
Für die Planung der Stromerzeugung und des Stromnetzes
ist die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Wärme und Kälte (BNE) zuständig. Die BNE ist
ein Bundesorgan der Bundesrepublik Deutschland.
Ort: Bonn, Deutschland
1055111
Für weitere Informationen wenden Sie sich an:
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Wärme
und Kälte (BNE)
Postfach 10 15 531, 53115 Bonn
Telefon: +49 (0) 228 94 94 0
Telefax: +49 (0) 228 94 94 100
E-Mail: info@bne.de
Internet: www.bne.de
Stand des Netzplans vom 15.01.2010



enercity netz · Auf der Papenburg 18 · 30459 Hannover

Stadt Langenhagen
 Planen und Bauen - Bauverwaltung
 Frau Kötter
 Postfach 10 15 60
 30836 Langenhagen

Datum

17.08.2018

Ihr Zeichen

60/B-Plan 114

Ihre Nachricht

09.07.2018

Ihr Kontakt · Unser Zeichen

eNG-T2 - ebe

Telefon

0511 - 430-4725

Telefax

0511 - 430-941 4725

E-Mail

fremdkoordinierung

@enercity-netz.de

Entwurf des Bebauungsplans Nr. 114 Nördlich An der Neuen Bult

Guten Tag Frau Kötter,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Wir haben gegen die Festsetzungen des Bebauungsplans keine Bedenken.

Bitte beachten Sie unsere Anmerkungen und Hinweise. Sie haben noch Fragen? Mel-
den Sie sich gerne bei unseren Ansprechpartnern.

Stellungnahme Konzepte Gas/Wasser

Sollten die Leitungen durch Bauaktivitäten umgelegt werden müssen, sind uns recht-
zeitig Ersatztrassen zuzuweisen, bei denen die technischen Richtlinien berücksichtigt
werden. Der Aufwand ist durch eine möglichst optimierte Trassenwahl zu minimieren.

Thomas Brinkmann, Tel.: 0511-430-5691

E-Mail: thomas.brinkmann@enercity-netz.de

Stellungnahme Konzepte Strom

Für die Stromversorgung ist ein Standort für eine Transformatorenstation erforderlich

Andreas Schmidt, Tel.: 0511-430-3343

E-Mail: andreas.schmidt@enercity-netz.de

Freundliche Grüße

enercity netz
 Netztechnik

i. A. Thomas Brinkmann

i. A. Maren Ebermann

Dieses Schreiben ist ohne Unterschriften gültig.

enercity Netz GmbH · Auf der Papenburg 18 · 30459 Hannover

Stadt Langenhagen
Bauverwaltung
Frau Nolte
Marktplatz 1
30853 Langenhagen

Datum
31.07.2019
Ihr Zeichen
60 / B-Plan 114
Ihre Nachricht
04.07.2019
Ihr Kontakt · Unser Zeichen
Maren Ebermann
Telefon
+49(511)430-4725
Telefax
+49(511)430 941-4725
E-Mail
fremdkoordination@
enercity-netz.de

Entwurf des Bebauungsplans Nr. 114 „Nördlich An der Neuen Bult“

Guten Tag Frau Nolte,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Wir haben gegen die Festsetzungen des Bebauungsplans keine Bedenken.

Bitte beachten Sie unsere Anmerkungen und Hinweise. Sie haben noch Fragen? Melden Sie sich gerne bei unseren Ansprechpartnern.

Stellungnahme FK: Gas/Wasser Konzepte
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
Thomas Brinkmann
Tel.: +49(511)430-5691
E-Mail: thomas.brinkmann@enercity-netz.de

Stellungnahme FK: Strom Konzepte
Keine Einwände.
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
Andreas Schmidt
Tel.: +49(511)430-3343
E-Mail: andreas.schmidt@enercity-netz.de

Stellungnahme FK: Stadtbeleuchtung
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
Gernot Schnehage
Tel.: +49(511)430-3384
E-Mail: gernot.schnehage@enercity.de

Stellungnahme FK: Datenübertragungsnetze

Gegen den Bebauungsplan bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn der Schutzbereich unserer Telekommunikationskabel eingehalten wird. Der Schutzbereich dieser Kabeltrasse beträgt 5 m (2,5 m zu jeder Seite) und darf nicht überbaut, mit einem Baum oder Büschen bepflanzt werden. Die Trasse muss jederzeit frei zugänglich sein und ist unbedingt freizuhalten. Sollte durch die geplante Maßnahme unser Schutzbereich betroffen sein, sind weitere Abstimmungen erforderlich.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Heiko Dollak

Tel.: +49(511)430-4023

E-Mail: heiko.dollak@enercity-netz.de

Freundliche Grüße

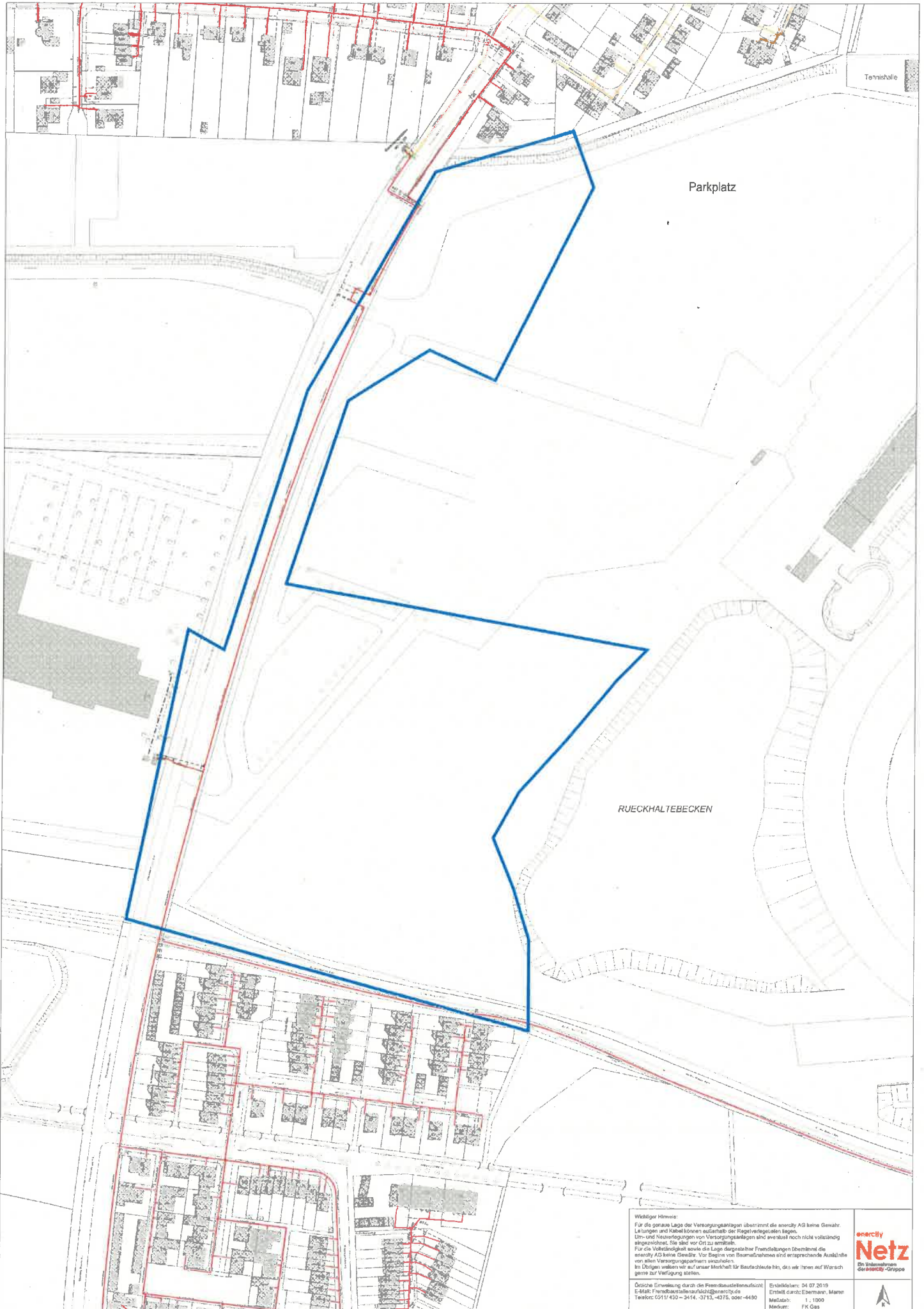
enercity Netz
Netzmanagement

i. A. Thomas Brinkmann

i. A. Maren Ebermann

Anlage

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschriften gültig.



Parkplatz

RUECKHALTEBECKEN


Tennishalle

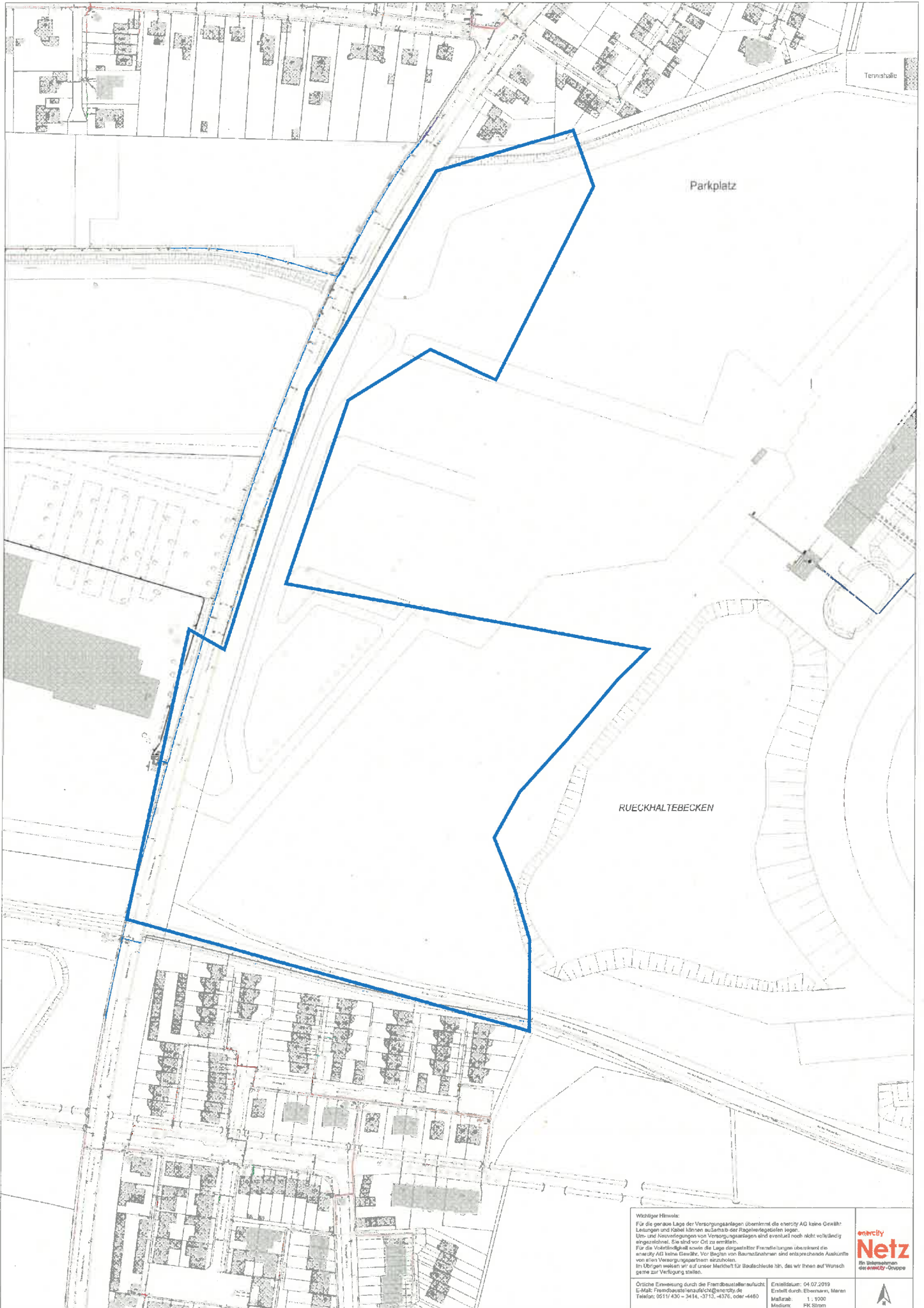
Wichtiger Hinweis:
 Für die genaue Lage der Versorgungsanlagen übernimmt die enerally AG keine Gewähr. Leitungen und Kabel können außerhalb der Regelverlegetiefen liegen. Um- und Neuverlegungen von Versorgungsanlagen sind ebenfalls nicht vollständig eingeschlossen. Sie sind vor Ort zu ermitteln.
 Für die Vollständigkeit sowie die Lage der gezeigten Fremdleitungen übernimmt die enerally AG keine Gewähr. Vor Beginn von Baumaßnahmen sind entsprechende Auskünfte von allen Versorgungsgebern einzuholen.
 Im Übrigen weisen wir auf unser Merkmal für Baufschleife hin, das wir Ihnen auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.

Örtliche Erweilung durch die Fremdbaustellenaufsicht
 E-Mail: Fremdbaustellenaufsicht@enerally.de
 Telefon: 0511 450-3414, -3713, -4376, 0661-4490

Erstausfertigung: 04.07.2019
 Erstellt von: Carsten Eschmann, Mann
 Maßstab: 1 : 1000
 Medium: FK Gas

enerally Netz
 Ein Unternehmen der enerally-Gruppe





Ternshalle

Parkplatz


RUECKHALTEBECKEN

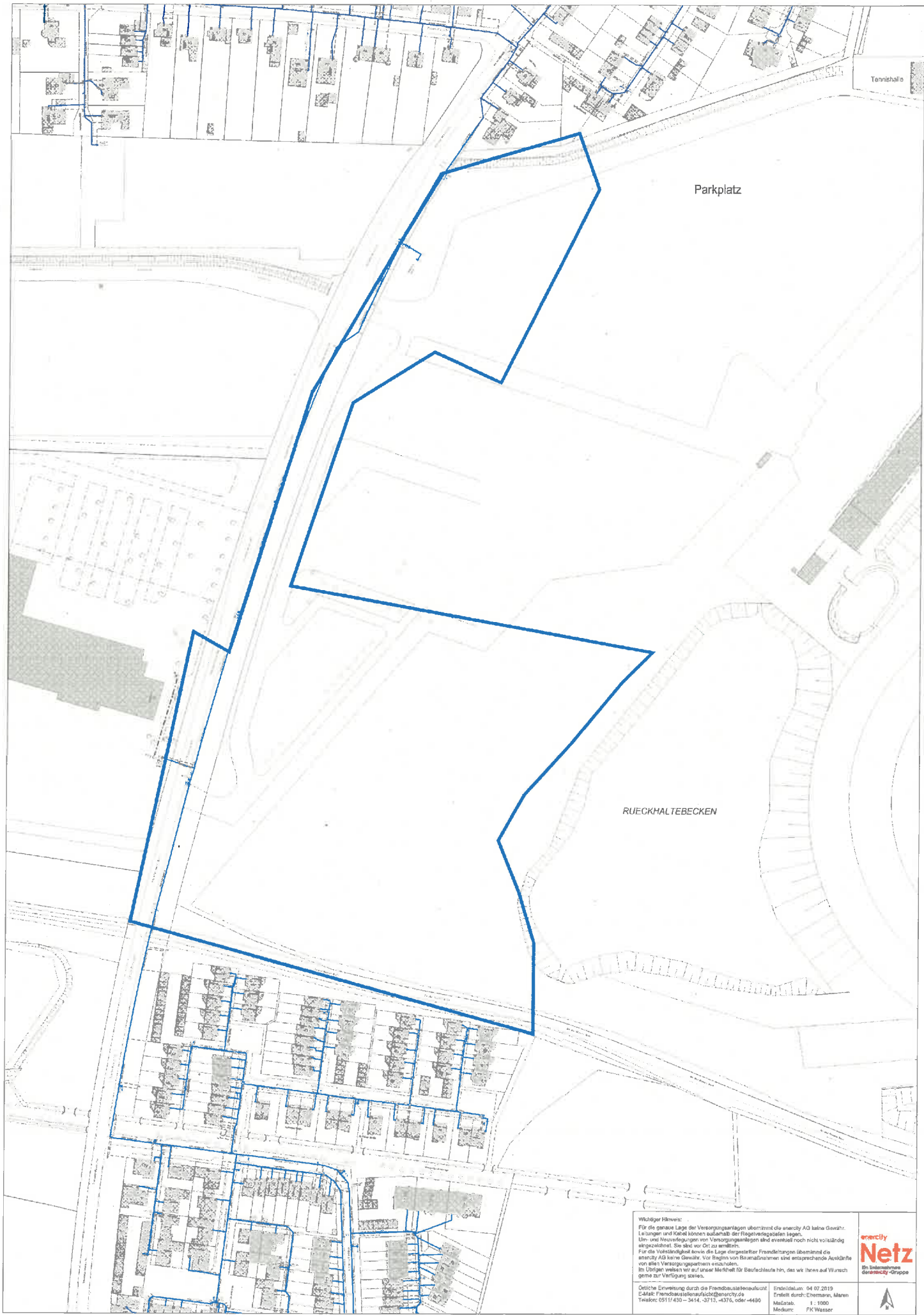
Wichtiger Hinweis:
 Für die genaue Lage der Versorgungsanlagen übernimmt die enercity AG keine Gewähr. Leistungen und dabei können aufgrund der Pipeverfügbarkeit liegen. Um- und Netzverlegungen von Versorgungsanlagen sind eventuell noch nicht vollständig eingezeichnet. Sie sind vor Ort zu ermitteln.
 Für die Vollständigkeit sowie die Lage dargestellter Fremdanlagen übernimmt die enercity AG keine Gewähr. Vor Beginn von Baumaßnahmen sind entsprechende Auskünfte von allen Versorgungsunternehmen einzuholen. Im Übrigen weisen wir auf unser Merkmal für Bauteilnehmer hin, das wir Ihnen auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.

Ortliche Erweisung durch die Fremdbauunternehmensaufsicht:
 E-Mail: Fremdbauunternehmensaufsicht@enercity.de
 Telefon: 0511 430 - 3414, -3713, -4376, oder -4480

Erstellt am: 04.07.2019
 Erstellt durch: Ebermann, Maron
 Maßstab: 1 : 1000
 Medium: PK Ström

enercity Netz
 in Zusammenarbeit
 der enercity-Gruppe





Parkplatz

Tennishalle


RUECKHALTEBECKEN

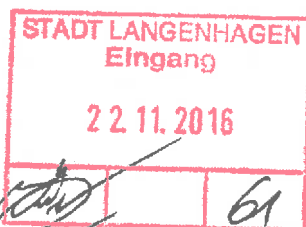
Wichtiger Hinweis:
 Für die genaue Lage der Versorgungsanlagen übernimmt die enercity AG keine Gewähr. Leitungen und Kabel können außerhalb der Regelversorgungsstellen liegen. Um- und Neuanlegungen von Versorgungsanlagen sind eventuell noch nicht vollständig eingezzeichnet. Sie sind vor Ort zu ermitteln.
 Für die Vollständigkeit sowie die Lage der gezeigten Fremdleitungen übernimmt die enercity AG keine Gewähr. Vor Beginn von Bauarbeiten sind entsprechende Anordnungen von allen Vertragspartnern einzuholen.
 Im Übrigen weisen wir auf unser Merkblatt für Bauvertragsparteien hin, das wir Ihnen auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.

Örtliche Erweiterung durch die Fremdbauleitungsaufsicht
 E-Mail: Fremdbauleitungsamt@enercity.de
 Telefon: 0511/430-3414, -3713, -4376, oder -4490

Erstellungsdatum: 04.07.2019
 Erteilt durch: Ehemann, Maren
 Maßstab: 1:1000
 Medium: FK Wasser

enercity Netz
 Ein Unternehmen der enercity-Gruppe





Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover · Postfach 610170 · 30601 Hannover

Stadt Langenhagen
Bauverwaltung
z.Hd. Herrn Seifert
Marktplatz 1

30836 Langenhagen

*Kommt ja früh...
Wird*

Zweckverband Abfallwirtschaft
Region Hannover

Karl-Wiechert-Allee 60 c
30625 Hannover

Postfach 610170
30601 Hannover

USt-ID Nr.: DE226221721
GLN: 40 05857 00000 1

Stephan Dehn
T (0511) 99 11 - 472 79
F (0511) 99 11 - 478 53
Stephan.dehn@aha-region.de
www.aha-region.de

Ihr Zeichen 60/B-Plan 114
Ihre Nachricht vom 06.10.2016
DE 2.2
Hannover, 11.11. 2016

Bebauungsplan Nr. 114 „Nördlich An der Neuen Bult“

Sehr geehrter Herr Seifert,

zum jetzigen Zeitpunkt der Planung können wir, der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover, nur allgemeine Punkte zu bedenken geben:

- Die Konstruktion der für den Einsatz von Fahrzeugen der Abfallentsorgung notwendigen Verkehrsflächen muss für das Befahren von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26t ausgelegt sein.
- Die lichte Durchfahrtsbreite von Straßen, die von Fahrzeugen der Müllabfuhr befahren werden sollen, muss mindestens 3,50 m betragen und darf nicht durch Poller, Pflanzbeete, Verkehrszeichen, parkende Fahrzeuge o.ä. eingeschränkt sein. (Die Breite eines Abfallsammelfahrzeuges beträgt 2,50 m. Aus Sicherheitsgründen muss beiderseits des Abfallsammelfahrzeuges ein Abstand zu ortsfesten Einrichtungen oder abgestellten Fahrzeugen von mindestens 0,50 m gewährleistet sein).
- Aufgrund der Höhe von Abfallsammelfahrzeugen ist bei den von ihnen zu befahrenden Verkehrsflächen ein dauerhafter Höhenfreiraum von mind. 4,0 m einzuhalten (z.B. bei der Anpflanzung von Bäumen, Aufstellung von Verkehrs- und Hinweisschildern, Straßenbeleuchtung o.ä.).
- Bei Straßeneinmündungen, die von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden sollen, müssen die Kurvenradien sowie die Ein- und Ausfahrquerschnitte für Fahrzeuge der o.g. Größe mit einem Wenderadius von 9,0 m ausgelegt sein.

Vorbandeschäftsführer
Thomas Schwarz
Stellvertreter
Thomas Reuter

Sparkasse Hannover
IBAN: DE22 2505 0180 0000 2902 20
BIC: SPKHDE2HXXX

Postbank Hannover
IBAN: DE52 2501 0030 0905 9003 00
BIC: PBNKDEFF

Entsorgungsfachbetrieb
nach
§§56/57 EtbV

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
EN ISO 14001

Bitte beachten Sie, dass gem. Absatz 3.2.5 der Gesetzlichen Unfallversicherung Müll nur dann abgeholt werden kann, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so ausgelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Im Fall von Stichstraßen und Sackgassen bedeutet dieses, dass am Ende dieser Straßen eine Wendemöglichkeit bestehen muss, wenn diese Straßen von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden sollen.

Bei der Planung von Wendemöglichkeiten ist zu beachten, dass die Abfallsammelfahrzeuge einen Wenderadius von mindestens 9 m benötigen. Neben einem Wendekreis oder einer Wendeschleife mit diesem Radius können Wendeanlagen auch so bemessen sein, dass zum Wenden nicht mehr als 1 bis 2-maliges Zurücksetzen erforderlich ist. Die Funktion der Wendeanlage darf nicht durch Bebauung, Grünanlagen, Beparkung o.ä. beeinträchtigt werden.

Hinsichtlich der Aufstellung/Bereitstellung von Abfallbehältern bitten wir, die nachstehenden Punkte zu beachten.

- Die Standplätze für Abfallbehälter sind in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand oder zum nächsten möglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges einzurichten. Die Entfernung darf 15 m nicht überschreiten. Bei Transportwegen über 15 m zum Haltepunkt des Abfallsammelfahrzeuges müssen die Abfallbehälter entweder selbst zur Leerung am Halteplatz des Fahrzeuges bereitgestellt werden oder es muss der gebührenpflichtige Hol- und Bringservice des Zweckverbandes in Anspruch genommen werden (§ 11 Abs. 4 der Abfallsatzung).

Wir gehen davon aus, dass private Verkehrsflächen zum Zwecke der Entsorgung befahren werden müssen. In diesem Falle müssten alle zu befahrenden Erschließungswege Lkw-geeignet ausgelegt sein und der Standplatz so positioniert werden, dass er von Entsorgungsfahrzeugen ohne Rückwärtsfahren (außer im Rahmen eines Wendemanövers) erreicht werden kann. Ferner wäre 'aha' durch den Grundstückseigentümer eine entsprechende Genehmigung zum Befahren des Privatgeländes zu erteilen (Haftungsausschluss).

Für Rückfragen selbstverständlich gern für Sie erreichbar,
verbleiben wir

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Stephan Dein

Widowsky, Kerstin

Von: Nolte, Gerlinde
Gesendet: Dienstag, 16. Juli 2019 07:10
An: Widowsky, Kerstin
Betreff: WG: Stellungnahme Entwurf des Bebauungsplans Nr. 114, "Nördlich An der Neuen Bult"

Von: Oliver Schütte [mailto:oliver.schuette@feuerwehr-langenhagen.de]
Gesendet: Montag, 15. Juli 2019 20:04
An: Nolte, Gerlinde
Cc: Arne Boy ; Arne Boy ; Thomas Ajrumow ; Wegner, Frauke
Betreff: Stellungnahme Entwurf des Bebauungsplans Nr. 114, "Nördlich An der Neuen Bult"

Sehr geehrte Frau Nolte,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 6.06.2019 nimmt die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Langenhagen wie folgt Stellung:

Sollten im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch dritte (z.B. Brandschutzprüfer, etc.) keine weiteren Auf- oder Vorlagen zum o.g. Bauvorhaben vorliegen, sehen wir hier, mit Stand von heute, auch keine Einwände.

Bitte beachten Sie im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens u.U. die Einhaltung der

- Allgemeine Durchführungsverordnung zur Nds. Bauordnung sowie der
- DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“
- Bei Gebäuden mit einer Höhe OKFFB über 12,20m (3.OG) können keine Tragbaren Leitern zur Menschenrettung mehr eingesetzt werden, d.h. auf die entsprechenden Vorgaben der DIN 14090 wird hingewiesen um ggf. eine Drehleiter in Stellung bringen zu können.

Hinweis:

Aufgrund der z.T. schlechten Zugänglichkeit zum geplanten Gebäude (geschlossenes Schulgelände) sollte ebenfalls eine ausreichend, ggf. angepasste Wasserversorgung (auf dem Gelände und im Gebäude) und Zufahrtmöglichkeit geprüft werden.

Im Anfahrbereich (Theodor-Heuss- Straße, An der Neuen Bult) der Feuerwehr sollte auf Verkehrsberuhigenden Maßnahmen (z.B. permanente Temporeduzierung) verzichtet werden um Eintreffzeiten der Feuerwehr nicht zu verzögern.

Wir empfehlen auch für dieses Objekt nach Abschluss der Bauphase einen Feuerwehreinsatzplan zu erstellen, sowie die Installation einer Brandmeldeanlage (vergl. hierzu „Technische Anschlussbedingungen für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage in der Region Hannover“)

Für evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Oliver Schütte

Freiwillige Feuerwehr der Stadt Langenhagen
Oliver Schütte
stv. Stadtbrandmeister
Feuerwehrhaus: Konrad-Adenauer-Straße 13, 30853 Langenhagen
Postanschrift: Niedersachsenstr. 38; 30853 Langenhagen
+49 511 600 69 50 (Tel.)
+49 177 495 8323 (Mobil)
E-Mail: Oliver.Schuette@Feuerwehr-Langenhagen.de
Internet: www.Stadtfeuerwehr-Langenhagen.de



St ert. 23.4.18 **Region Hannover**

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

X Stadt Langenhagen
Postfach 10 15 60
30836 Langenhagen

STADT LANGENHAGEN
Finger

19.04.2018

[Handwritten signature and initials]
LSD Bro

Der Regionspräsident

Service/Team	Umwelt / 36.29
Dienstgebäude	Wilhemstr. 1
Ansprechpartner	Karl-Heinz Dallmann
Mein Zeichen	36.29 38 06/02/09/05
	Dal/wo
Durchwahl	(0511) 616-22706
Telefax	(0511) 616-1123509
E-Mail	Karl-Heinz.Dallmann@ region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, d. 17.04.2018

**Bebauungsplanverfahren Nr. 114 „Nördlich an der Neuen Bult“ - ergänzende Beteiligung
gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Bezug: Schreiben vom 23.03.2018 Az.: 61.26.11/114-C

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den von Ihnen angesprochenen Grundstücksentwässerungsthemen bei dem geplanten Neubau des Langenhagener Gymnasiums, auf dem Gelände der Pferderennbahn „Neue Bult“ unmittelbar westlich des dort gelegenen Regenrückhaltebeckens (RRB II) gebe ich aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht folgende Hinweise:

1. Eine evtl. vorgesehene gezielte Versickerung des Oberflächenwassers mittels Mulden, Becken, Rigolen o. a. bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Die Versickerung ist gem. Arbeitsblatt DWA-A 138 zu konzipieren. Die entsprechenden Nachweise müssen Bestandteil des Wasserrechtsantrages sein. Ich gehe davon aus, dass das Baugrundstück zum Nachweis der Versickerungsfähigkeit geologischen/hydrogeologisch erkundet wird.

Auf die, auch der Stadt Langenhagen vorliegenden langjährigen Aufzeichnungen der Landeshauptstadt Hannover von Grundwasserganglinien verschiedener Pegel im Umfeld der „Neuen Bult“ sowie Ganglinien der Wasserspiegellagen der RRB I-III weise ich hin.

2. Die auf dem Gelände der „Neuen Bult“ gelegenen Regenrückhaltebecken RRB I, II u. III sind ungeachtet ihrer wassertechnischen Funktion (Drosselung des Oberflächenwasserabflusses eines Teileinzugsgebietes der Stadt Langenhagen) Gewässer III. Ordnung im Sinne des WHG. Aus diesem Grund bedarf die Einleitung von Oberflächenwasser von dem Bauvorhaben in das RRB II einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 10 WHG.

Sprechzeiten

Nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
IBAN: DE36250501800000018465
BIC: SPKHDE2H
Postbank Hannover
IBAN: DE51 250100300001259306
BIC: PBNKDEFF

Bei vorgesehener Einleitung von Oberflächenwasser in das RRB II sind die Einleitungsbedingungen/Auflagen der

- a) Plangenehmigung gem. § 104 a NWG vom 09.07.1975 zum „Ausbau von Vorflutern im Bereich des Pferderennbahngeländes in Langenhagen“

sowie

- b) der wasserrechtlichen Erlaubnisse gem. § 10 NWG vom 07.12.1977 und vom 25.01.1985 (Fristablauf 2015) zur „Ableitung von Oberflächenwasser aus der Kanalisation“ zur Einleitung in Gewässer II. und III. Ordnung zu beachten.

Vorgaben/Auflagen darin sind u. a. zu

- a) das max. Stauziel in den RRB mit einer Stauhöhe von 48,70 m ü. NN und zu
b) die Einleitungsmenge von bis zu 49,5 l/s und 2.720 m³/a an der Einleitungsstelle 39 über die RRB in den Flussgraben.

Die einzuhaltenden v.g. Einleitungsbedingungen sind im Wasserrechtsantrag nachzuweisen.

Die genannte Gebietsabflusspende von 3 l/s x ha wird bei Einleitung in das RRB II von hier nicht vorgegeben, wenn die v. g. zu a) und b) genannten Einleitungsbedingungen eingehalten werden.

Ungeachtet dessen bleibt es Ihnen unbenommen, auf dem Baugrundstück eine geeignete Abflussmengendrosselung mittels Teichanlage mit der Funktion als RRB, einem Staukanal o. a. zu schaffen.

Unabhängig davon, ob Sie eine Versickerung oder Einleitung des Oberflächenwassers vorsehen, weise ich anlassbezogen auf die seit 2011 von der Interessengemeinschaft „Neue Bult“ wiederholt vorgebrachten Klagen/Beschwerden wegen Kellervernässungsschäden, verursacht durch behauptete, ursächlich von der Stadt Langenhagen bewirkte GW-Anstiege im Wohngebietsumfeld der Neuen Bult hin.

Die IG Neue Bult als Vertretung der Beschwerdeführer ist von hier zu einem entsprechenden Versickerungs-/Einleitungsantrag zu informieren und ggf. zu beteiligen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Karl-Heinz Dallmann
Karl-Heinz Dallmann



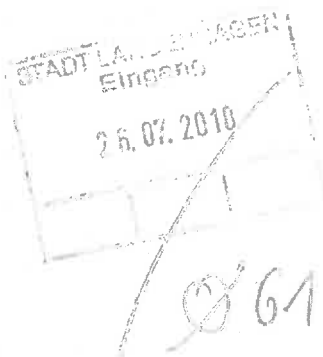
Region Hannover

Der Regionspräsident

Service/Team	36.25
Dienstgebäude	Höltzstraße 17
Ansprechpartner	Michael Loska
Mein Zeichen	36.25 672 0502/ 09.032
Durchwahl	(0511) 616-26228
Telefax	(0511) 616-22679
E-Mail	Michael.Loska@ Region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Stadt Langenhagen
Oliver Kuhnen
Postfach 10 15 60
30836 Langenhagen



Hannover, 24.07.2018

Ihr Zeichen: 67 Ku

Neubau Gymnasium Langenhagen

Befreiung für die Überbauung zweier geschützter Biotope und naturschutzrechtliche Erlaubnis zur Anlage eines Ersatzgewässers im LSG „Ellernbruch“

Sehr geehrter Herr Kuhnen,

aufgrund Ihres Antrags vom 23.04.2018 erteile ich der Stadt Langenhagen die naturschutzrechtliche

Befreiung

gemäß § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BNatSchG zur Überbauung zweier geschützter Biotope („Sonstiger Sandmagerrasen“ (RSZ) und „sonstige naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer“ (SEZ)) auf dem Flurstück 86/16, Flur 10 in der Gemarkung Langenhagen;

und die naturschutzrechtliche

Erlaubnis

gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 5 LSG-VO-H63 zur Anlage eines Ersatzgewässers im LSG „Ellernbruch“ auf dem Flurstück 2, Flur 8 in der Gemarkung Kaltenweide;

entsprechend des Antrags vom 23.04.2018.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Erlaubnis/Befreiung und sind zu beachten, soweit sich aus den folgenden Nebenbedingungen nichts anderes ergibt.

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 10, 11, 17
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06
BIC: PBKDEFF

HANNOVER
ER

Nebenbestimmungen:

1. Die Maßnahmen sind nicht in der Zeit von 01.03. bis 01.08. durchzuführen.
2. Der Maßnahmenbeginn und deren Abschluss ist der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.
3. Das Monitoring über den Erfolg der Ersatzmaßnahmen ist für die Dauer von 5 Jahren durchzuführen sowie zu dokumentieren und im 1. Jahr nach Durchführung der Baumaßnahme zu beginnen. Die Berichte des Monitorings sind der Unteren Naturschutzbehörde jährlich spätestens am 31.12. vorzulegen. Im Falle einer sich im Rahmen des Monitorings festgestellten Fehlentwicklung der Ersatzmaßnahme, behalte ich mir weitere Auflagen vor. ✓
4. Die Lage des Kleingewässers ist rechtzeitig vor der Neuanlage mit der Unteren Naturschutzbehörde abzusprechen. h
5. Die Arbeiten am Ersatzgewässer sind bodenschonend durchzuführen.

Hinweise:

1. Diese naturschutzrechtliche Erlaubnis ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und ersetzt keine nach anderen, insbesondere baurechtlichen oder wasserrechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Zulassungen.
2. Sie haben die Artenschutzvorschriften nach Maßgabe der §§ 39 und 44 BNatSchG in eigener Verantwortung zu beachten.

Kostenentscheidung:

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.
Die Höhe der Kosten ergibt sich aus einem separaten Kostenfestsetzungsbescheid.

Begründung der Entscheidung:

Gemäß § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BNatSchG kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Der Neubau eines Gymnasiums ist von großem öffentlichem Interesse geprägt, so dass eine Befreiung gemäß § 67 Absatz 3 mit Nebenbestimmungen erteilt werden kann.

Für den Ersatz des zu überbauenden Kleingewässers stellen sie gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 5 LSG-VO H63 „Ellernbruch“ einen Antrag auf Erlaubnis, zur Anlage eines Ersatzgewässers auf dem Flurstück 2, Flur 8 in der Gemarkung Kaltenweide. Gemäß § 4 Absatz 2 LSG-VO H63 ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn die geplanten Maßnahmen nicht geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern oder wenn sie dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung nicht zuwiderlaufen.

Soweit die Nebenbestimmungen geachtet werden, kann davon ausgegangen werden, dass die geplanten Maßnahmen nicht den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 LSG-VO H63 zuwiderlaufen.
Somit ist die Erlaubnis zu erteilen.

Sämtliche Auflagen sind erforderlich und angemessen.

Begründung der Kostenentscheidung:

Sie haben Anlass zu dem Verfahren gegeben und deshalb die Kosten zu tragen. Diese Entscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 6 und 9 NvwKostG.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder in der Form eines elektronischen Dokuments mit einer qualifizierten elektronischen Signatur bei der Region Hannover in Hannover einzulegen.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.Hannover.de/region-hannover-vps aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Loska

Fundstellen:

LSG-VO H 63	Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Ellernbruch“ (LSG- H63) in der Gemeinde Wedemark und den Städten Langenhagen und Garbsen, Landkreis Hannover vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 10/2005 vom 08.12.2005, Seite 121)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. Teil I Seite 2542)
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 6 vom 26. Februar 2010, Seite 104)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. Teil I Seite 102)
NVwKostG	Neubekanntmachung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. Nr. 12/2007, Seite 107)


Region Hannover
Der Regionspräsident

Service/Team	Team 36.25
Dienstgebäude	Höltystr. 17
AnsprechpartnerIn	Sigrid Fedler
Mein Zeichen	35.25 1602/09.00B114
Durchwahl	(0511) 616-22594
Telefax	(0511) 616-1124350
E-Mail	Sigrid.Fedler @region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Stadt Langenhagen
Stadtplanung und Geoinformation
Postfach 10 15 60

30836 Langenhagen

STADT LANGENHAGEN
Eingang

18.12.2018

Handwritten signatures and initials:
 - A large signature in black ink.
 - A signature in red ink that reads "G15.R."
 - Other initials and scribbles in black and red ink.

Hannover, 17.12.2018

Anfrage auf Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den B-Plan Nr. 114 „Nördlich An der Neuen Bult“ zum Neubau des Gymnasiums Langenhagen.
Ihr Schreiben vom 14.11.2018

Sehr geehrte Frau Widowsky,

die nach dem letzten Entwurf des B-Plan Nr. 114 „Nördlich An der neuen Bult“ zu erhaltene und nach dem aktuellen Architektenwettbewerb überplante Hecke liegt nach dem Landschaftsrahmenplan Region Hannover 2013 in einem regional bedeutsamen Korridor für den Biotopverbund (s. horizontale Schraffur in der Anlage). Westlich grenzt die regional bedeutsame Kernfläche des Grünlandgebietes westlich der Pferderennbahn, das zwischenzeitlich teilweise durch das Schwimmbad überbaut ist, mit der Zielart Nachtigall an. Der Biotopverbundkorridor verläuft östlich auf die regional bedeutsame Kernfläche des Offenlandkomplexes Standortübungsplatz westlich Isernhagen-Süd zu.

In dem überplanten Gehölzbestand wurden neben dem in der landesweiten Roten Liste als gefährdet eingestuftem Star die Brutvogelarten Goldammer und Gelbspötter, die der Roten Listen, Vorwarnliste geführt sind, kartiert. Darüber hinaus wurden vier Höhlenbäume, die als potentiell Sommerquartier für Fledermäuse geeignet sind und von denen zwei ein potentiell Winterquartier darstellen, erfasst.

Außerdem wird erwartet, dass durch die dichte Anordnung eines Gebäudeteils an die Baum- Strauchhecke im Nordwesten außerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs das Brutrevier der Nachtigall auch ohne die Beseitigung der Gehölze gefährdet wird.

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 10, 11
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover (BLZ 250 501 80)
KTO 18465 IBAN: DE36250501800000018465
BIC: SPKHDE2H
Postbank Hannover (BLZ 250 100 30)
KTO 1259-306 IBAN: DE51 250100300001259306
BIC: PBNKDEFF

HANNOVER

In der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz (2011) ist die Nachtigall als prioritäre Art mit dringendem Handlungsbedarf geführt. Ihr Erhaltungszustand wird in Niedersachsen als ungünstig bewertet. Die Verantwortung Niedersachsens hinsichtlich des Bestands- und Arealerhalts der Art in Deutschland und Europa ist sehr hoch.

Als europäische Vogelarten zählen Nachtigall, Goldammer, Gelbspötter und Star zu den gemäß § 7 (2) Nr.13b) bb BNatSchG besonders geschützten Arten. Das bedeutet, dass Bau- und Bewirtschaftungsmaßnahmen im Lebensraum dieser Vogelarten nicht dazu führen dürfen, den Erhaltungszustand dieser Tierart nachteilig zu verändern.

Sollten die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der genannten Arten nicht gewährleistet sein, können als Abhilfe vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S. des § 44 (5) BNatSchG – sogenannte **CEF-Maßnahmen** (continued ecological functionality) – festgesetzt werden, die die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sichern.¹

Die CEF-Maßnahmen müssen sicherstellen, dass nach Art und Umfang ausreichend geeignete Gehölzbestände im räumlichen Umfeld der durch das Baugebiet zerstörten Neststandorte zur Verfügung stehen. Die Ausgleichsmaßnahme muss bereitstehen, bevor die alten Fortpflanzungsstätten zerstört werden.

Für die streng geschützten Fledermausquartiere und die Nisthöhle des Stars sind künstliche Quartiere und Nisthilfen als Ausgleich vorgesehen.

Für die Vogelarten Goldammer, Gelbspötter und Nachtigall ist als CEF-Maßnahme Nr. 1 eine Gehölzanpflanzung mit standortheimischen Gehölzen auf der Poolfläche Fl.-stk. 25/1, Fl. 8, Gem. Krähenwinkel in der Wietzeau vorgesehen.

Da die neu angelegte Gehölzanpflanzung die adäquaten Lebensrumbedingungen nicht zeitnah mit dem eingriffsbedingten Gehölzverlust erbringen, ist eine weitere CEF-Maßnahme für die Nachtigall vorgesehen. Zur Überbrückung der zeitlichen Diskrepanz soll ein Teil einer bereits gut angewachsenen Gehölzneupflanzung zur Schaffung eines strukturreichen Waldrands an dem südlich der Rieselfelder anschließenden Eichenmischwald durch zusätzliche Ergänzungspflanzungen umgesetzt werden. Der Waldrand mit seinen vorgelagerten artenreichen Gras- und Staudenfluren ist gegen das Betreten von Menschen und Hunden von der angrenzenden Hundenauslaufläche geschützt.

Aus Sicht der UNB ist der Wertverlust der überplanten Gehölze durch den ungünstigen Erhaltungszustand der Nachtigall durch Ausgleichsmaßnahmen in dem regional bedeutsamen Korridor für den Biotopverbund erforderlich. Es ist zu prüfen, ob die Gehölzstrukturen auf dem Rennbahngelände, südlich der Straße „An der Neuen Bult“ oder vorzugsweise an dem teilweise noch mit Gehölzen und Hochstauden bestandene Grabenverlauf im Norden der Rieselfelder den Lebensraumbedingungen der Nachtigall entsprechend aufgewertet werden können.

¹ Können die in § 44 (5) BNatSchG formulierten Anforderungen nicht erreicht werden, sind die Schädigungen oder Störungen unzulässig und die Verbote nur in einem Ausnahmeverfahren überwindbar. Eine Ausnahme von den Störungs- und Schädigungsverböten kann nur zugelassen werden, wenn die drei in § 45 (7) BNatSchG genannten Bedingungen erfüllt sind.

Die Nachtigall ist auf Randbereiche unterholzreicher Laub- und Mischwälder (auch Au- und Bruchwälder), gebüschreiche Verlandungszonen stehender Gewässer, gehölzreiche halboffene Kulturlandschaften in Niederungen (z. B. Dammkulturen), Ufergehölze, Wald- ränder, dichte Feldgehölze und Heckenlandschaften als Lebensraum angewiesen. Bevor- zugte Bruthabitate sind gekennzeichnet durch eine ausgeprägte Falllaubhecke am Boden als Nahrungssuchraum, verbunden mit Bereichen einer dichten und hohen Krautschicht aus Hochstauden, Brennnesseln und Rankenpflanzen als Neststandort; bei entsprechen- der Strukturierung auch Parks, Friedhöfe, Gärten und Rändern von Bahnstrecken bzw. Straßen; meist in Höhenlagen (Südbeck et. al. 2005).

Ob die Nachtigall den Waldrand südlich der Rieselfelder durch die zusätzlichen Verdich- tung mit Gehölznachpflanzungen als Bruthabitat annimmt und somit die ökologische Funk- tion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dauer der Vorhabens Wirkung gesichert ist, ist durch ein vorhabenbegleitendes Monitoring sicher zu stellen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



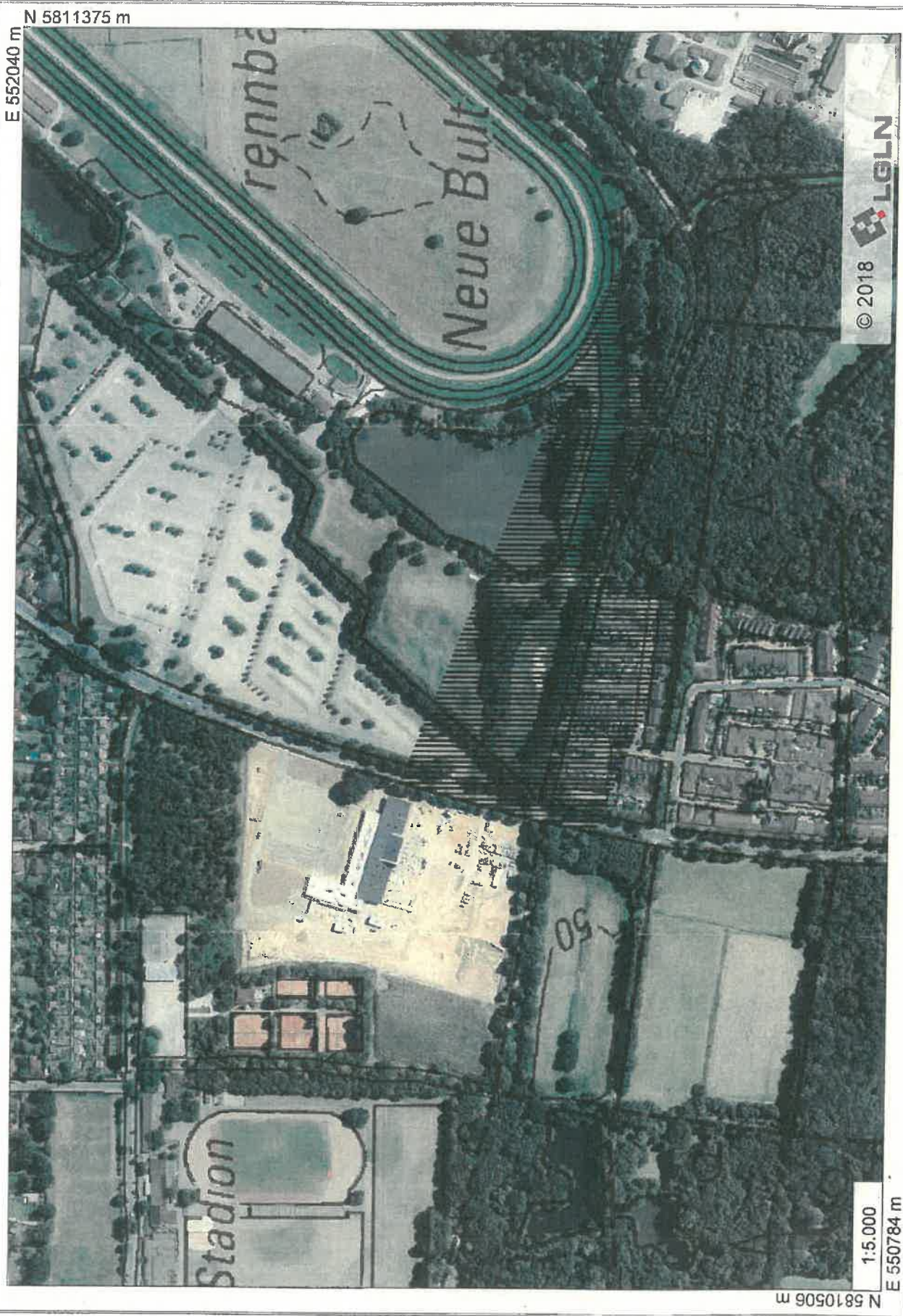
Fedler

Fundstellen:

- | | |
|-------------|---|
| BNatSchG | Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. Teil I Nr. 51 vom 06. August 2009, S. 2.542) |
| NAGBNatSchG | Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 6 vom 26. Februar 2010, S. 104) |

Jeweils in der z. Z. geltenden Fassung

Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen



Hintergrund: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Stadtkarte Hannover: (c) GeoInformation LH Fi... over